

Bebauungsplan „Wendeanlage Donaustadion“

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 06.05.2024 bis einschließlich 10.06.2024 durchgeführt. Parallel dazu wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, frühzeitig unterrichtet und zur Stellungnahme aufgefordert.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurden **keine** Stellungnahmen vorgebracht.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplans wurden folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB gehört:

- Terranets BW GmbH
- Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH (SWU)
- Deutsche Telekom
- Zentraleplanung Unitymedia, Vodafone BW GmbH
- Fernwärme Ulm GmbH (FUG)
- Regierungspräsidium Tübingen – Referat 21, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
- Regionalverband Donau-Iller
- Stadt Ulm – SUB / V Umweltrecht und Gewerbeaufsicht
- Entsorgungs-Betriebe der Stadt Ulm (EBU)
- Regierungspräsidium Stuttgart – Abt. 8, Landesamt für Denkmalpflege
- Polizeipräsidium Ulm
- Feuerwehr Ulm
- Netze BW GmbH

Von den folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Stellungnahmen bzw. Stellungnahmen ohne Einwendungen vorgebracht:

- Handwerkskammer Ulm
- Industrie- und Handelskammer Ulm
- LRA Alb-Donau-Kreis – Kreisgesundheitsamt
- Nachbarschaftsverband Ulm
- Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- Regierungspräsidium Tübingen – Abt. 4, Mobilität, Verkehr, Straßen
- Regierungspräsidium Tübingen – Referat 47.2, Straßenbau Mitte
- Sanierungstreuhand Ulm GmbH
- Fischerei-Verein Ulm/Neu-Ulm 1880 e.V.
- Terranets BW GmbH, mit Schreiben vom 07.12.2020
- Regierungspräsidium Tübingen – Abt. 4, Mobilität, Verkehr, Straßen
- Regierungspräsidium Tübingen – Referat 47.2, Straßenbau Mitte
- LRA Alb-Donau-Kreis – Kreisgesundheitsamt
- Nachbarschaftsverband Ulm
- Regierungspräsidium Stuttgart – Abt. 8, Landesamt für Denkmalpflege
- Fischerei-Verein Ulm/Neu-Ulm 1880 e.V.

Von den folgenden **13** Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zum Bebauungsplanverfahren vorgebracht:

Folgende Stellungnahmen wurden vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung:
<p><u>Terranets BW GmbH,</u> <u>Schreiben vom 03.05.2024 (Anlage 12.1)</u></p> <p>unsere Leitungsauskunft wurde umgestellt, bitte nutzen Sie für Anfragen und Beteiligungen zu unten genannten Themen, unseren unten aufgeführten Link zur kostenlosen Beteiligung / Leitungsauskunft.</p> <p>Anfragen sowie Beteiligungen zu den Themen: Leitungsauskünfte, Bebauungspläne, Planungsanfragen, Koordinierungsanfragen, Flächennutzungsplanänderungen, Flurneuordnungen, Planfeststellungsverfahren usw. sind ausschließlich über das BIL-Portal https://portal.billeitungsauskunft.de einzuholen.</p> <p>Bitte melden Sie sich einmalig an, sie erhalten dann in Kürze einen Zugang. Mittels der BIL Online-Leitungsauskunft, erfahren Sie zukünftig schnellstmöglich, ob im fraglichen Bereich Leitungen unseres Unternehmens, mit aktuell parallel über 90 anderen Netzbetreibern vorhanden sind, und das alles mit nur einer Anfrage.</p> <p>Das BIL-Online-Portal der BIL eG ist ein Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche und stellt eine umfassende branchenübergreifende Online-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.</p>

<p>Leitungsauskunft bereit. Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ist für Sie kostenlos und ermöglicht Ihnen, Ihre Bauanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren. Ihr Vorteil: Sie müssen Ihre Bauanfrage nur einmalig formulieren und erreichen direkt alle an BIL teilnehmenden Leitungsbetreiber.</p> <p>Sind wir für Ihren angefragten Bereich nicht zuständig, erhalten Sie unmittelbar über BIL eine Negativauskunft.</p> <p>Ein weiterer Vorteil für Sie: Sie können Ihre in BIL eingestellte Bauanfrage über eine E-Mail-Weiterleitungsfunktion direkt an weitere Leitungsbetreiber versenden, die derzeit noch nicht in BIL organisiert sind. Eine Stellungnahme erfolgt in diesen Fällen außerhalb des Portals.</p> <p>Weitere Informationen über BIL können Sie dem angehängten Infoblatt "BIL Flyer-Bauwirtschaft" oder der Seite http://bil-leitungsauskunft.de/ entnehmen.</p> <p>Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie auch in Zukunft diesen Dienst nutzen würden.</p> <p>Ihre Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none">• schnelle Verfügbarkeit der Planauskunft• freie Gebietsauswahl und Anpassung der Abfrage• kostenfreier Service <p>Wir bitten um Verständnis und bedanken uns für Ihre Mithilfe.</p>	
<p><u>Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH, Schreiben vom 04.06.2024 (Anlage 12.2)</u></p> <p>Als Teil innerhalb der SWU—Unternehmen konnten wir nicht alleine zu dem Vorhaben Stellung nehmen. Aus diesem Grund haben wir Ihre E-Mail an unsere Konzernunternehmen weitergeleitet.</p> <p>Ihr Anliegen wurde auf Belange der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH untersucht.</p> <p>Im Grundsatz bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Innerhalb der Fläche des Bebauungsplans befinden sich Versorgungsleitungen im Eigentum der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH.</p> <p>Wir befinden uns bereits in Abstimmung mit der SWU Verkehr GmbH zur Umlegung dieser Leitungen.</p>	

Weiterhin melden wir den Bedarf an einem Trafostationsstandort an, siehe Anmerkungen zu zwei Varianten im Plan anbei.

Bitte einen Standort im B-Plan vorsehen.

1x Kompakt - Station

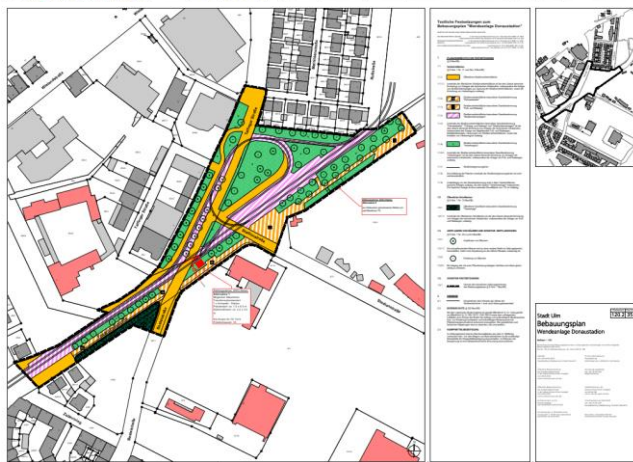
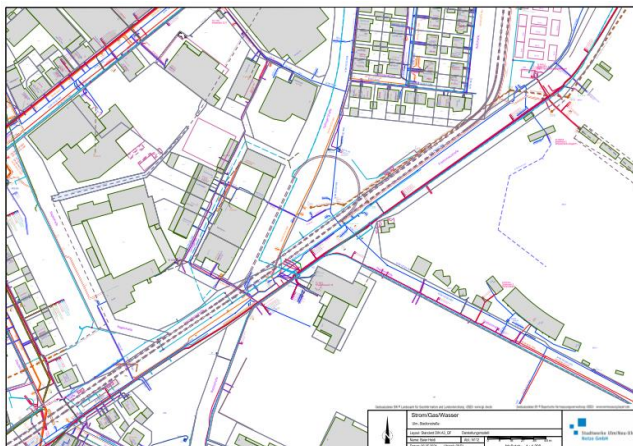
Platzbedarf: ca. 7,0 x 6,0 m

Stationskörper: ca. 4,0 x 3,0 m

Des Weiteren dürfen wir Ihnen mitteilen; dass sich im vorgesehenen Baubereich eine Drainageleitung samt entsprechenden Kontrollschächten befindet.

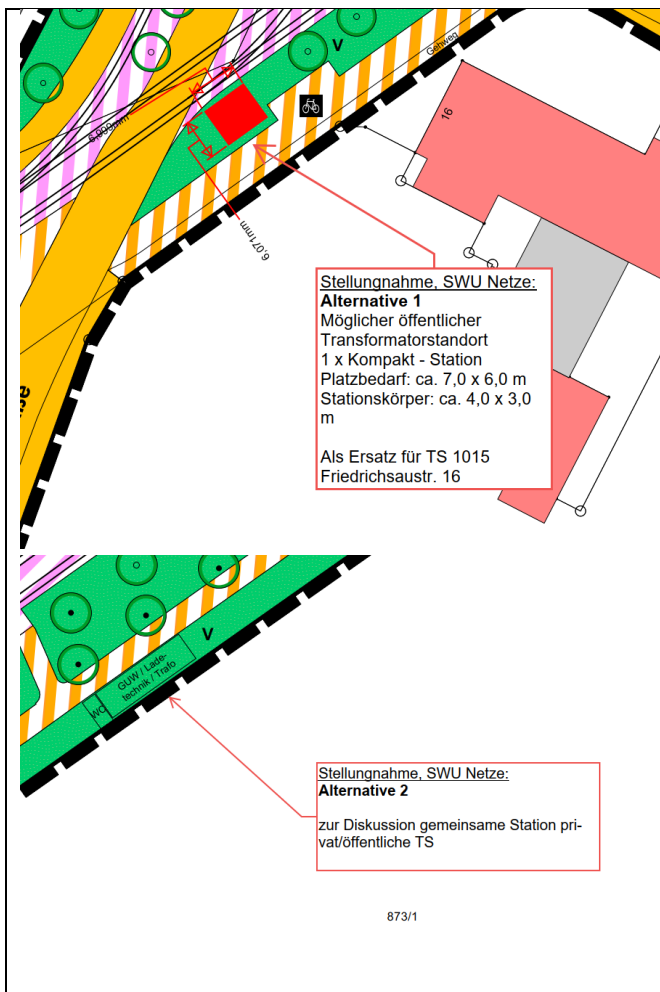
Ihr Ansprechpartner bei der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH ist Herr Nicolas Harder. Sie erreichen ihn unter der Durchwahl -1699 oder per E- Mail unter Nicolas.Harder@ulm-netze.de.

Bitte beachten Sie zudem Unser „Merkheft zur Verhütung von Unfällen“ im Anhang.



Die Anmerkung wird berücksichtigt.

Die SWU Verkehr GmbH und die SWU Netze GmbH haben sich bezüglich der Trafostation-Standorte abgestimmt. Die Trafostationen werden im Bereich der aufgeführten „Alternative 2“ im Verkehrsgrün südlich der Wendeanlage verortet.



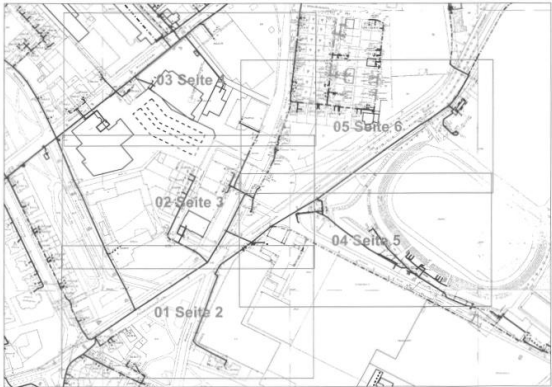
Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 04.06.2024 (Anlage 12.3)


Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.

<p>insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Einer Überbauung der Telekommunikationslinien der Telekom stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko besteht.</p> 	
<p><u>Vodafone BW GmbH,</u> <u>Schreiben vom 05.06.2024 (Anlage 12.4)</u></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Fernwärme Ulm GmbH (FUG),</u> <u>Schreiben vom 07.12.2020 (Anlage 12.5)</u></p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich unsere Versorgungsleitungen im beziehungsweise direkt neben</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>dem Baufeld der geplanten Baumaßnahme befindet. Es muss gewährleistet bleiben, dass diese nicht beschädigt wird.</p> <p>Sollten Umplanungen im Bereich der bestehenden FW-Leitungen erforderlich sein, sind diese zwingend im Vorfeld mit der FUG abzustimmen.</p> <p>Die Lage der bestehenden Fernwärmeleitungen ist im beigefügten Lageplan 1:100 ersichtlich.</p> 	
<p><u>Regierungspräsidium Tübingen,</u> <u>Schreiben vom 06.05.2024 (Anlage 12.6)</u></p> <p>A. Allgemeine Angaben</p> <p>Stadt Ulm</p> <p><input type="checkbox"/> Flächennutzungsplanänderung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan „Wendeanlage Donaustadion“</p> <p>Verfahren nach §13a BauGB.</p> <p><input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan</p> <p><input type="checkbox"/> sonstiges:</p> <p>B. Stellungnahme</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Keine Anregungen oder Bedenken</p> <p><input type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahme siehe Seite -</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Regionalverband Donau-Iller,</u> <u>Schreiben vom 06.06.2024 (Anlage 12.7)</u></p> <p>Von unserer Seite bestehen keine Anmerkungen oder Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stadt Ulm - SUB V,
Schreiben vom 10.06.2024 (Anlage 12.8)

Altlasten

Bebauungsplan, 2.3 Kampfmittelbeseitigung:

Im Planbereich sind keine Flächen im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst. Aus Sicht der unteren Altlastenbehörde ist daher keine altlastentechnische Erkundung (im Sinne einer orientierenden Untersuchung) erforderlich.

Bodenschutz

Bei dem Umgang mit Boden im Sinne der BBodSchV sind zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen (BBodSchV § 3) die Vorsorgeanforderungen (BBodSchV § 4) zu beachten. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass bei Erschließungsmaßnahmen oder Bauvorhaben, bei denen in die durchwurzelbare Bodenschicht, den Ober- oder Unterboden, auf einer Fläche von mehr als 0,3 ha dauerhaft oder vorübergehend eingegriffen wird, eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 vorzusehen ist (§ 4 BBodSchV). Dies beinhaltet auch die Vorlage eines Bodenschutzkonzepts (BSK). Für verfahrensfreie Vorhaben (z.B. Erschließung) sind die Unterlagen 6 Wochen vor Beginn der Maßnahmen bei der unteren Bodenschutzbehörde einzureichen, für zulassungspflichtige Vorhaben sind die Unterlagen zusammen mit den Bauanträgen einzureichen. Für die alle Arbeiten am Boden im Sinne der BBodSchV sind die Anforderungen nach DIN 19639, DIN 19731 sowie DIN 18915 zu beachten.

Erdmassenausgleich LKreiWiG § 3 (3)

Bei der Planung ist darauf hinzuwirken, dass durch Festlegung der Niveaus die anfallenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden. Es ist ein Erdmassenausgleich vorzusehen. Für nicht vor Ort verwendbare Aushubmassen sind entsprechende Verwendungsmöglichkeiten im Landschaftsbau oder bei Rekultivierungen vorzusehen.

Abfallverwertungskonzept LKreiWiG § 3 (4)

Fallen mehr als 500 m³ Bodenaushub an, ist ein ausführliches Abfallverwertungskonzept vorzulegen. Das Konzept muss nachvollziehbare Angaben enthalten, wie und wo welche Mengen der anfallenden Aushubmaterialien (Oberboden, Boden, Boden mit Verunreinigungen) wiederverwendet werden. Die geplanten Wiederverwertungsstellen sind anzugeben, insbesondere Verwertungen in/unter technischen Bauwerken sind genau anzugeben.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und in den Hinweisen zum Bebauungsplan ergänzt.

Auf- oder Einbringen von Material
Für das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in eine Bodenschicht gelten die Anforderungen der aktuellen BBodSchV (§ 6, § 7 und § 8). Für den Einbau von Materialien unter technischen Bauwerken gelten die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung (EBV).

Auf den zukünftigen Freiflächen sind im Oberboden die der Nutzung entsprechenden Prüfwerte der BBodSchV für den Wirkungspfad Boden-Mensch einzuhalten.

Wasserrecht

In der Grünfläche der jetzigen Wendeschleife ist in der Grundwasserdatenbank eine Grundwassermessstelle (GWDB-Nr. 3330/765-3) erfasst.

Diese ist ordnungsgemäß zu verschließen. Das Verschließen der Grundwassermessstelle ist mind. 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten bei der Stadt Ulm, Abteilung für Umweltrecht und Gewerbeaufsicht als untere Wasserbehörde (E-Mail gewaesserschutz@ulm.de) anzuzeigen.

Es ist eingehend zu prüfen, ob das auf versiegelten Flächen im Planbereich anfallende Niederschlagswasser versickert werden kann. Die Anforderungen der Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten" (LfU 2005) sind einzuhalten.

Naturschutz

Um eine fachlich fundierte Stellungnahme des Natur- und Artenschutzes abzugeben, sind der Umweltbericht inklusive einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, ein artenschutzrechtliches Gutachten sowie ein detaillierter Pflanzplan mit Artenliste vorzulegen. Aufgrund der fehlenden Unterlagen kann daher momentan nur erwähnt werden, dass Baumfällungen gemäß BNatSchG §44 Abs.1 S. 2 (Störungsverbot) auf einen Zeitraum zwischen Oktober und Februar zu begrenzen sind. Vorab ist zudem eine fachkundliche Begutachtung durchzuführen. Alle Bäume und Grünstrukturen, die erhalten werden, müssen zum Schutz während den Bauarbeiten klar vom Baufeld abgegrenzt werden (durch einen Bauzaun o.ä.).

Die Ersatzpflanzungen sind fachgerecht durchzuführen, langfristig zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzung muss spätestens in der Pflanzsaison nach Fertigstellung des Bauvorhabens erfolgen. Pflanzausfälle sind zu ersetzen.

Aus dem Aufgabenbereich Arbeits- und Umweltschutz werden keine Einwendungen erhoben.

Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Dieser Inhalt wird nicht über die Ebene des Bebauungsplanes geregelt.

Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Da im Plangebiet nach Umsetzung der Planung mehr unversiegelte Grünfläche vorhanden sein wird als zuvor, gibt es hierzu keine Bedenken.

Die Anregung wird bereits berücksichtigt. Die aufgeführten Unterlagen wurden zwischenzeitlich erstellt und werden im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Ämter nach § 4 BauGB beigelegt.

Entsorgungs-Betriebe der Stadt Ulm, Schreiben vom 12.06.2024 (Anlage 12.9)

Abwasser und Gewässer (Abt I):

Der Mindestabstand von neu zu pflanzenden Bäumen zu öffentlichen Kanälen muss gemäß dem Regelwerk DWA-M 162 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle) 2,50 m betragen (Außenkante Rohr zur Achse des Baumes). Eine Unterschreitung des Mindestabstandes bis auf 1,50 m darf nur in Ausnahmefällen nach Freigabe durch die EBU erfolgen. In diesem Fall ist ein Wurzelschutz vorzusehen.

Bei der Abwasserbeseitigung ist die Abwassersatzung der Stadt Ulm zu beachten. Danach sind u.a. Hausanschlussleitungen vom Gebäude bis zum öffentlichen Kanal in der Straße als private Leitungen zu planen, bauen und unterhalten. Hausanschlussleitungen an den öffentlichen Kanal sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu beantragen. Bestandsunterlagen des öffentlichen Kanals können bei den Entsorgungs-Betrieben der Stadt Ulm angefordert werden.

Abfall und Stadtreinigung (Abt. II):

1. Bau- und Abbruchabfälle, RC-Baustoffe

1.1 Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen gem. LKreiWiG

Bei geplanten Erdbaumaßnahmen ist gemäß § 3, Abs. 3 LKreiWiG darauf zu achten, dass ein Erdmassenausgleich stattfindet. Dabei sollen die bei der Baumaßnahme zu erwartenden anfallenden Aushubmassen, vorausgesetzt einer bau- und umwelttechnischen Eignung, vor Ort wiederverwendet werden. Ein Abwägungsausfall durch die Nichtberücksichtigung des Erdmassenausgleichs kann zu einer Rechtswidrigkeit des Bebauungsplans führen.

Für nicht verwendbare Aushubmassen sind entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten einzuplanen. Dazu ist gemäß § 3, Abs. 4 LKreiWiG, bei verfahrenspflichtigen Bauvorhaben mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 m³ Bodenaushub, verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahmen oder als Teilabbruch umfassende verfahrenspflichtige Baumaßnahmen, ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen und durch die zuständige Abfallrechtsbehörde zu prüfen.

Gemäß §2, Abs. 4 LKreiWiG sind im Rahmen der Vorbildfunktion bei der Ausführung nicht unerheblicher Baumaßnahmen der öffentlichen Hand

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Anregung wird berücksichtigt und in den Hinweisen zum Bebauungsplan ergänzt. (s. Abwägung zu Anlage 12.8)

Die Anregung wird berücksichtigt und in den Hinweisen zum Bebauungsplan ergänzt. (s. Abwägung zu Anlage 12.8)

- die Bauleistungen so zu planen und auszuschreiben, dass geeignete und güteüberwachte RC-Baustoffe gleichberechtigt mit Baustoffen angeboten werden, die auf Basis des Einsatzes von Primärrohstoffen hergestellt wurden.
- vorrangig RC-Baustoffe, insbesondere als Schüttmaterial, Tragschichtmaterial, Zuschlagstoff für RC-Beton, sowie für Verfüllungen, Dämme und Wälle, einzusetzen.

Andernfalls sind die Gründe für eine Nichtberücksichtigung von RC-Baustoffen zu nennen.

1.2 Getrenntsamml- und Verwertungspflicht gem. GewAbfV

Gemäß § 8, Abs. 1 GewAbfV sind Bau- und Abbruchabfälle (alle gem. AVV 17, ausgenommen Boden 17 05 ..), die technische Machbar- und wirtschaftliche Zumutbarkeit vorausgesetzt, nach Stoffströmen getrennt zu sammeln und befördern, sowie vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

Darüber hinaus ist gem. § 8, Abs. 3 GewAbfV, bei Baumaßnahmen mit einem zu erwartenden Abfallvolumen ab 10 m³, die getrennte Sammlung, Beförderung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen dokumentationspflichtig.


1.3 Andienungspflicht für nicht verwertbare Abfälle
Für nicht verwertbare Abfälle, insbesondere Baurestmassen aus dem Abbruch bestehender Gebäude, besteht die Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 17 KrWG, soweit die Zuordnungswerte DK 1 der Deponieverordnung (DepV) vorliegen. DK 1-Abfälle zur Entsorgung bzw. Beseitigung sind an der Deponie Donaustetten anzudienen.

Die Anregung wird berücksichtigt und in den Hinweisen zum Bebauungsplan ergänzt.
(s. Abwägung zu Anlage 12.8)

**Regierungspräsidium Stuttgart – Abt. 8, Landesamt für Denkmalpflege,
Schreiben vom 14.05.2024 (Anlage 12.10)**

vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange.

1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:

<p>Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p><u>2. Archäologische Denkmalpflege:</u></p> <p>Das Plangebiet liegt im Bereich folgender denkmalrelevanter Objekte</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Spätmittelalterliche und neuzeitliche Untere Bleiche“, Nr. 156, Prüffall • „Erhaltene Bauten von Werk XXII: Courtine zur Unteren Donaubastion der Bundesfestung Ulm“, Nr. 189, Kulturdenkmal nach 52 DschG  <p>Die Erhaltung von Kulturdenkmalen liegt im öffentlichen Interesse. Wir regen an, dem öffentlichen Erhaltungsinteresse im Rahmen einer denkmalgerechten Umplanung Rechnung zu tragen.</p> <p>Sollte der vorliegende Planungsentwurf zur Umsetzung kommen, ist infolge baulicher Bodeneingriffe mit einem zumindest partiellen Verlust der vorhandenen Denkmalsubstanz zu rechnen. In diesem Fall ist der Veranlasser der Bodeneingriffe gem. § 6 Abs. 2 DSchG zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals im Rahmen einer archäologischen Rettungsgrabung verpflichtet. Art und Umfang der Rettungsgrabung können erst nach Vorlage einer Detailplanung präzisiert werden, aus der neben sämtlichen Bodeneingriffsflächen auch die bereits vorhandenen Störungsflächen (z.B. moderne Kelleranlagen, Kanal- und Leitungstrassen) ersichtlich werden. Baumaßnahmen innerhalb der ausgewiesenen Kulturdenkmale bedürfen daher einer weiteren frühzeitigen Beteiligung der archäologischen Denkmalpflege.</p> <p>Mit Rückfragen wenden Sie sich bitte an: ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Unter Punkt 2.5. Denkmalpflege der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan wird als nachrichtliche Übernahme auf diesen Sachverhalt eingegangen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung an die Vorhabenträgerin weitergeleitet. Großflächiger Tiefbau ist im Plangebiet nicht vorgesehen.</p> <p>Die Anmerkung wird berücksichtigt und in den Hinweisen zum Bebauungsplan ergänzt.</p>
---	--

<p><u>Polizeipräsidium Ulm,</u> <u>Schreiben vom 15.05.2024 (Anlage 12.11)</u></p> <p>Aus kriminalpräventiver Sicht bestehen keine Einwände.</p> <p>Die Stärkung der subjektiven Sicherheit der Bevölkerung, sowie die Verhinderung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im öffentlichen Raum ist ein wesentliches Ziel der Sicherheitsbehörden.</p> <p>Insbesondere Straftaten mit terroristischem Hintergrund, wie es beispielsweise sogenannte Überfahrtaten mit mehrspurigen Fahrzeugen sein können, zeigen deutlich die große Verletzlichkeit eines öffentlichen Raums. Ist dieser Raum in seinen Grundzügen jedoch widerstandsfähig ausgestaltet, kommt er als Tatort weniger in Betracht.</p> <p>Die Gestaltung eines Raums kann also Tatgelegenheiten verhindern bzw. abschwächen und die sich dort aufhaltenden Menschen schützen.</p> <p>Hierzu möchten wir auf die Broschüre „Schutz vor Überfahrtaten“, unter dem Link www.polizei-beratung.de/fileadmin/Medien/306-HR-Ueberfahrtaten.pdf verweisen.</p> <p>Es wird empfohlen, die Beleuchtung für den gesamten Bereich so zu konzipieren, dass es keine dunklen Bereiche gibt und die Wege bei Dunkelheit ausgeleuchtet sind. Eine mangelhafte Beleuchtung fördert Unsicherheitsgefühle und kann zu einer Verwahrlosung dieser Bereiche führen. Generell sollten Angsträume vermieden werden.</p> <p>Die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle des Polizeipräsidiums Ulm ist gerne bereit die Bauträger/Bauherren kostenlos und unverbindlich bzgl. eines individuellen Sicherungskonzeptes zu beraten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Stadt Ulm – Feuerwehr und Katastrophenschutz</u> <u>Ulm,</u> <u>Schreiben vom 21.05.2024 (Anlage 7.12)</u></p> <p>Aus brandschutztechnischer Sicht wird nachfolgendes Empfohlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Friedrichsaustraße sollte für die Feuerwehr ohne Hindernisse (Poller o.ä.) zwischen Zollernring und Basteistraße befahrbar sein. Die Durchfahrtsbreite sollte demnach mind. 3 m betragen. Fahrradfahrer und Fußgänger sollten die 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der technischen Planung des Bereichs „Wendeanlage Donaustadion“ werden die Hinweise berücksichtigt.</p>

<p>Möglichkeit haben ausweichen zu können. (z.B. in den Grünstreifen)</p>	
<p><u>Netze BW GmbH,</u> <u>Schreiben vom 27.05.2024 (Anlage 12.13)</u></p> <p>Im Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns <u>nicht</u> weiter am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Unsöld, Fabian (Stadt Ulm)

Von: Leitungsauskunft <planauskunft@terrannets-bw.de>
Gesendet: Freitag, 3. Mai 2024 12:46
An: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm)
Betreff: AW: Frühzeitige Behördenunterrichtung des Bebauungsplans Wendeanlage Donaustadion

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Leitungsauskunft wurde umgestellt, bitte nutzen Sie für Anfragen und Beteiligungen zu unten genannten Themen, unseren unten aufgeführten **Link zur kostenlosen Beteiligung / Leitungsauskunft**.

Anfragen sowie Beteiligungen zu den Themen: Leitungsauskünfte, Bebauungspläne, Planungsanfragen, Koordinierungsanfragen, Flächennutzungsplanänderungen, Flurneuordnungen, Planfeststellungsverfahren usw. sind ausschließlich über das BIL-Portal <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> einzuholen.

Bitte melden Sie sich einmalig an, sie erhalten dann in Kürze einen Zugang. Mittels der BIL Online-Leitungsauskunft, erfahren Sie zukünftig schnellstmöglich, ob im fraglichen Bereich Leitungen unseres Unternehmens, mit aktuell parallel über 90 anderen Netzbetreibern vorhanden sind, und das alles mit nur einer Anfrage.

Das BIL-Online-Portal der BIL eG ist ein Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche und stellt eine umfassende branchenübergreifende Online-Leitungsauskunft bereit. Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ist für Sie kostenlos und ermöglicht Ihnen, Ihre Bauanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren. **Ihr Vorteil: Sie müssen Ihre Bauanfrage nur einmalig formulieren und erreichen direkt alle an BIL teilnehmenden Leitungsbetreiber.**

Sind wir für Ihren angefragten Bereich nicht zuständig, erhalten Sie unmittelbar über BIL eine Negativauskunft.

Ein weiterer Vorteil für Sie: Sie können Ihre in BIL eingestellte Bauanfrage über eine E-Mail-Weiterleitungsfunktion direkt an weitere Leitungsbetreiber versenden, die derzeit noch nicht in BIL organisiert sind. Eine Stellungnahme erfolgt in diesen Fällen außerhalb des Portals. Weitere Informationen über BIL können Sie dem angehängten Infoblatt "BIL_Flyer-Bauwirtschaft" oder der Seite <http://bil-leitungsauskunft.de/> entnehmen.

Wir würden uns sehr freuen wenn Sie auch in Zukunft diesen Dienst nutzen würden.

Ihre Vorteile:

- schnelle Verfügbarkeit der Planauskunft
- freie Gebietsauswahl und Anpassung der Abfrage
- kostenfreier Service

Wir bitten um Verständnis und bedanken uns für Ihre Mithilfe.

Von: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm) <buergerservice-bauen@ulm.de>
Gesendet: Freitag, 3. Mai 2024 12:40
An: kanalauskunft@ebu-ulm.de; FW - Feuerwehr / Sekretariat (Stadt Ulm) <Feuerwehr@ulm.de>; LI - Abteilung Liegenschaften und Wirtschaftsförderung (Stadt Ulm) <Liegenschaften@ulm.de>; VGV - Verkehrsplanung, Grünflächen und Vermessung (Stadt Ulm) <vgv@ulm.de>; T-NL-Suedwest-PTI-22-Bauleitplanung@telekom.de; bauleitplanung@netze-bw.de; Leitungsauskunft <planauskunft@terrannets-bw.de>; info@nachbarschaftsverband-ulm.de; ulm.pp.fest.e.v@polizei.bwl.de; bauleitplanung@rpt.bwl.de; ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de; sekretariat@rvdi.de; koordination@ulm-netze.de; Tobias.Nagel@Fernwaerme-ulm.de; Andreas.Thur@Fernwaerme-

ulm.de; Netze@Fernwaerme-ulm.de; SUB V - Umweltrecht und Gewerbeaufsicht (Stadt Ulm)
<umweltrecht@ulm.de>; ZentralePlanung.ND@vodafone.com; willy.goetz@ssvulm1846.de

Betreff: Frühzeitige Behördenunterrichtung des Bebauungsplans Wendeanlage Donaustadion

[EXTERNE E-MAIL]

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Ulm hat beschlossen, den o.g. Bebauungsplan aufzustellen. Es gilt der Bebauungsplanvorentwurf der citiplan GmbH vom 03.04.2024.

Nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern.

Zweck der Stellungnahme ist, der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Ferner soll sie Aufschluss über von Ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen und deren zeitliche Abwicklung geben, wenn diese für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.

Die Planunterlagen werden zur Einsicht vom **06.05.2024 bis einschließlich 10.06.2024** im Bürgerservice Bauen der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Münchner Str. 2, Zimmer 0.001 öffentlich dargelegt. Die Planunterlagen können im Internet, unter www.ulm.de > Leben in Ulm > Bauen & Wohnen > Rund ums Bauen > Bebauungsplan > Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Werden aufgrund der Planung die von Ihnen zu vertretenden öffentliche Belange berührt, bitten wir um Ihre Stellungnahme zu dem Vorentwurf **bis spätestens 10.06.2024**.

Sollte uns bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme vorliegen, gehen wir davon aus, dass von Ihnen zu vertretende Belange durch den Bebauungsplan nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Stefan Heck

Stadt Ulm
Stadtplanung, Umwelt und Baurecht
Bürger-Service Bauen
Münchner Str. 2, 89073 Ulm
Tel.: 0731 /161-6999
Fax.: 0731/161-6130
buergerservice-bauen@ulm.de



SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH Postfach 3867 89028 Ulm

Stadt Ulm
Stadtplanung, Umwelt und Baurecht
Bürger-Service Bauen
Herrn Stefan Heck
Münchner Str. 2
89073 Ulm

Per E-Mail: buergerservice-bauen@ulm.de

SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH
Karlstraße 1-3
89073 Ulm

Recht, Versicherungen und Immobilien
S 5
Karin Mack
Telefon 0731 166-2403
Telefax 0731 166-2409
Karin.Mack@swu.de

04.06.2024

**Frühzeitige Behördenunterrichtung des Bebauungsplans Wen-
deanlage Donaustadion; Ihre E-Mail vom 03.05.2024;**

Mitglied der Kommunalen Unternehmen
www.diekommunalenunternehmen.de

Sehr geehrter Herr Heck,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 03.05.2024.

Als Teil innerhalb der SWU-Unternehmen konnten wir nicht alleine zu dem Vorhaben Stellung nehmen. Aus diesem Grund haben wir Ihre E-Mail an unsere Konzernunternehmen weitergeleitet.

Ihr Anliegen wurde auf Belange der **Stadtwerke Ulm/ Neu-Ulm Netze GmbH** untersucht.

Im Grundsatz bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.

Innerhalb der Fläche des Bebauungsplans befinden sich Versorgungsleitungen im Eigentum der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH.

Wir befinden uns bereits in Abstimmung mit der SWU Verkehr GmbH zur Umlegung dieser Leitungen.

Weiterhin melden wir den Bedarf an einem Trafostationsstandort an, siehe Anmerkungen zu zwei Varianten im Plan anbei.

Bitte einen Standort im B-Plan vorsehen.

1 x Kompakt - Station
Platzbedarf: ca. 7,0 x 6,0 m
Stationskörper: ca. 4,0 x 3,0 m

Seite 1 von 2

Des Weiteren dürfen wir Ihnen mitteilen, dass sich im vorgesehenen Baubereich eine Drainageleitung samt entsprechenden Kontrollschächten befindet.

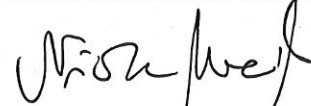
Ihr Ansprechpartner bei der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH ist Herr Nicolas Harder. Sie erreichen ihn unter der Durchwahl -1699 oder per E-Mail unter Nicolas.Harder@ulm-netze.de).

Bitte beachten Sie zudem unser „Merkheft zur Verhütung von Unfällen“ im Anhang.

Vielen Dank.

Freundliche Grüße

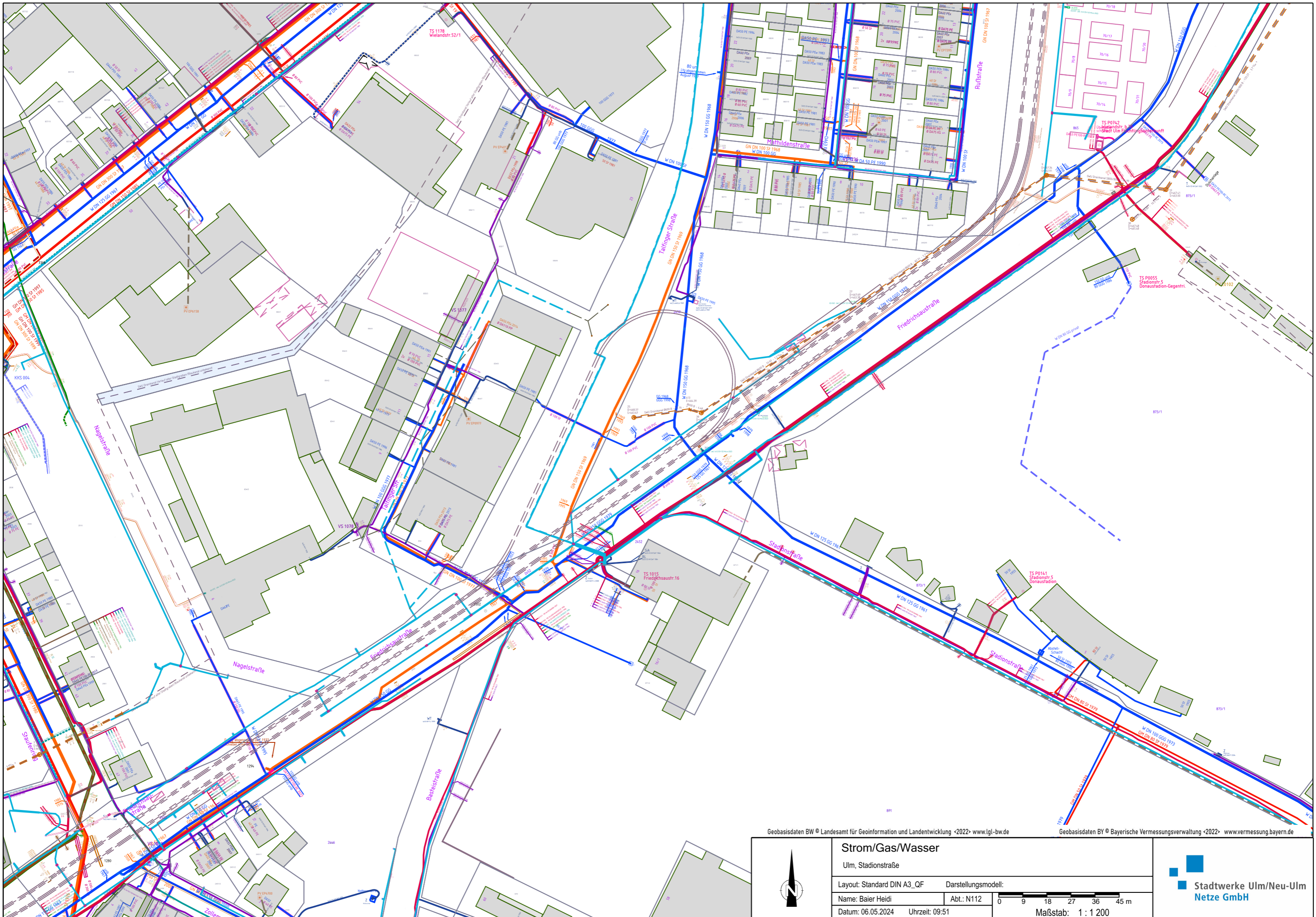
SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH


ppa. Dr. Nicole Weiß


i.A. Karin Mack

Anlagen:

- Bestandsplan
- Plan Vorschlag für Standort TS
- Merkheft zur Verhütung von Unfällen



Geobasisdaten BW © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung <2022> www.lgl-bw.de

Geobasisdaten BY © Bayerische Vermessungsverwaltung <2022> www.vermessung.bayern.de



Strom/Gas/Wasser

Ulm, Stadionsstraße

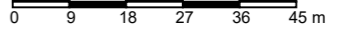
Layout: Standard DIN A3_QF Darstellungsmodell:

Name: Baier Heidi

Abt.: N112

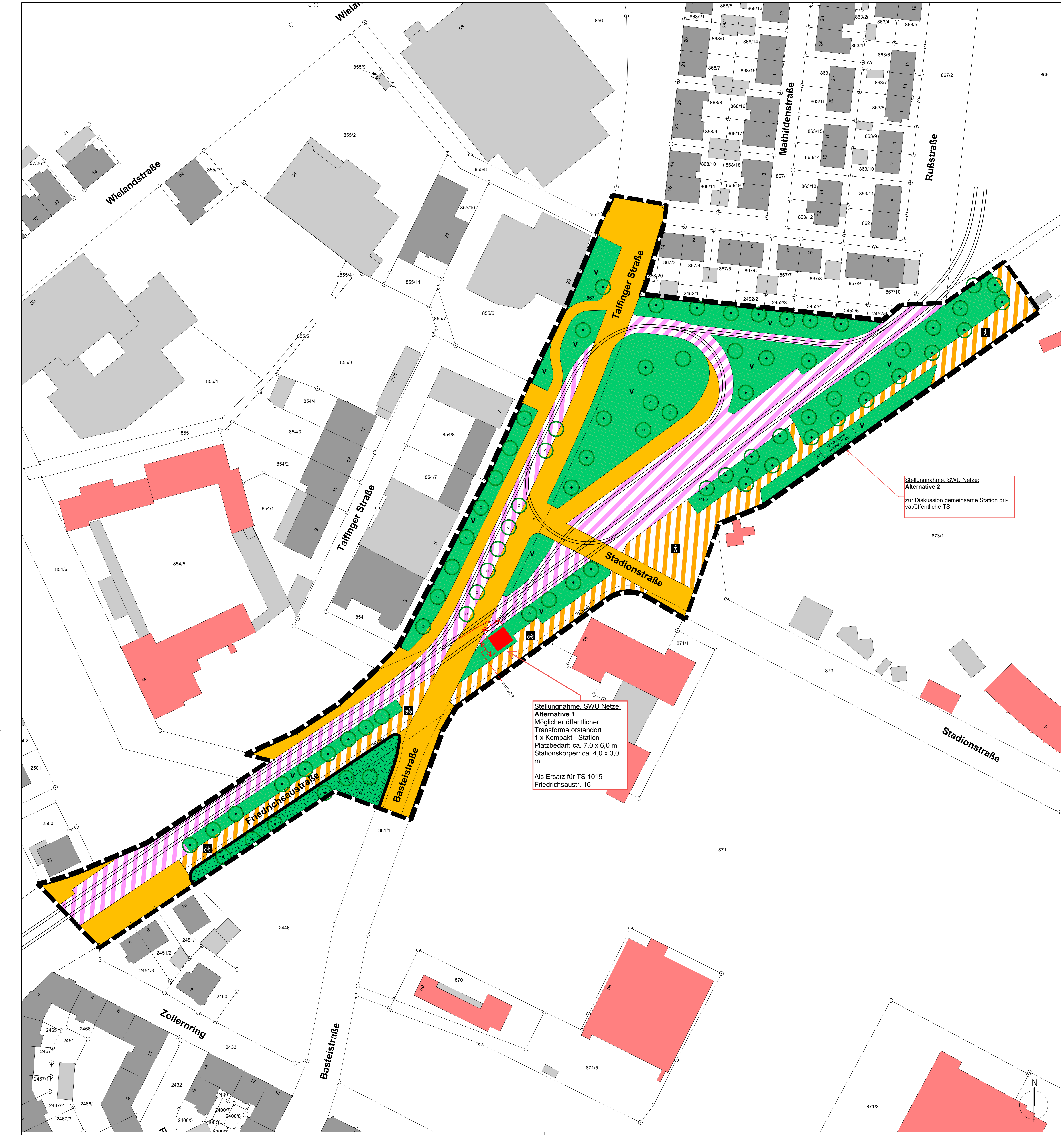
Datum: 06.05.2024

Uhrzeit: 09:51



Maßstab: 1 : 1 200





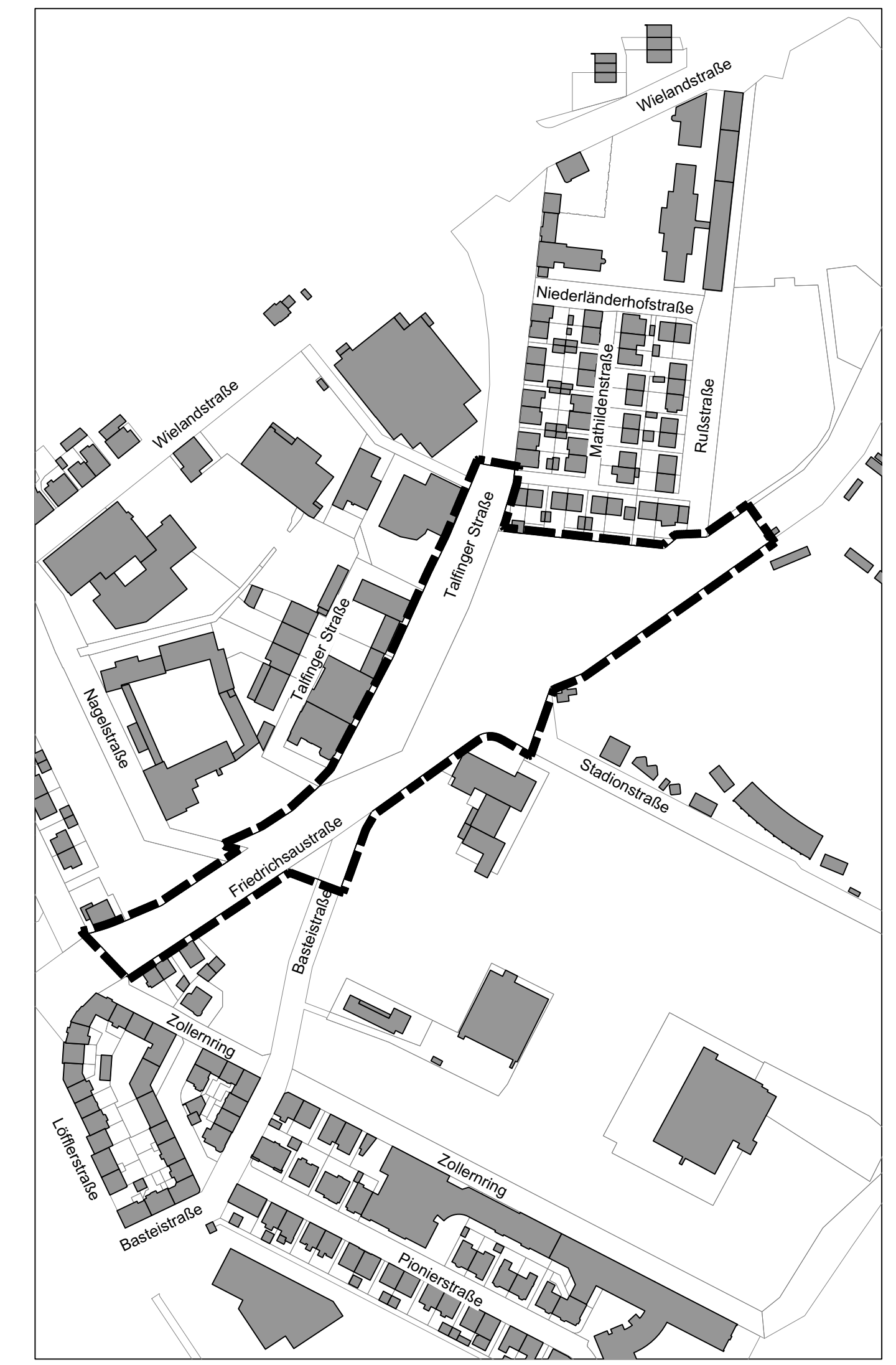
Stellungnahme, SWU Netze:
Alternative 2
zur Diskussion gemeinsame Station privat/öffentliche TS

Stellungnahme, SWU Netze:
Alternative 1
Möglicher öffentlicher
Transformatorstandort
1 x Kompakt - Station
Platzbedarf: ca. 7,0 x 6,0 m
Stationskörper: ca. 4,0 x 3,0 m
Als Ersatz für TS 1015
Friedrichsstr. 16

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan "Wendeanlage Donaustadion"

GESETZLICHE GRUNDLAGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND:
DAS BAUGESETZBUCH (BauGB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3766) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) (BauNVO)
DIE PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZVO) In der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2011 (BGBl. I S. 1036)

1. **PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN** (§ 9 BauGB)
 - 1.1. **Verkehrsräume** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - 1.1.1. Öffentliche Straßenverkehrsfläche
 - 1.1.1.1. Innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche ist die dem Zweck dienende Errichtung von Anlagen der technischen Infrastruktur, insbesondere die Anlage von Straßenbahnanlagen zur Querung der Straßenverkehrsflächen, sowie die Errichtung von Verkehrsgrün zulässig.
 - 1.1.2. Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Fahrradstraße"
 - 1.1.3. Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Fuß- und Radweg"
 - 1.1.4. Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Straßenbahnanlagen"
 - 1.1.5. Innerhalb der Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung "Fahrradstraße", "Fußweg- und Radweg" und "Straßenbahnanlagen" ist die dem Zweck dienende Errichtung von Anlagen der technischen Infrastruktur, insbesondere der Anlage von begleitenden Fuß- und Radwegen, Radabstellanlagen, Querungen von Straßenverkehrsflächen, sowie das Erstellen von Verkehrsgrün zulässig.
 - 1.1.6. Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Verkehrsgrün"
 - 1.1.6.1. Innerhalb der Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Verkehrsgrün" ist die dem Zweck dienende Errichtung von Anlagen der technischen Infrastruktur, insbesondere der Anlage von Fuß- und Radwegen, zulässig.
 - 1.1.7. Straßenbegrenzungslinie
 - 1.1.8. Die Aufteilung der Flächen innerhalb der Straßenbegrenzungslinien ist nicht rechtsverbindlich.
 - 1.1.9. Unabhängig von der Zweckbestimmung sind in allen Verkehrsflächen bauliche Anlagen zulässig, die dem Zweck "Verkehrsanlage" entsprechen. Pro baulicher Anlage ist eine maximale Grundfläche von 110 m² zulässig.
 - 1.2. **Öffentliche Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - 1.2.1. Öffentliche Grünfläche besonderer Zweckbestimmung "Parkanlage"
 - 1.2.1.1. Innerhalb der öffentlichen Grünflächen ist die dem Zweck dienende Errichtung von Anlagen der technischen Infrastruktur, insbesondere der Anlage von Fuß- und Radwegen, zulässig.
 - 1.3. **ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND SONSTIGE BEPFLANZUNGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)
 - 1.3.1. Anpflanzen von Bäumen
 - 1.3.1.1. Die anzupflanzenden Bäume sind an einer anderen Stelle im Geltungsbereich herzustellen, sofern eine Anpassung an die örtliche Situation notwendig ist.
 - 1.3.2. Erhaltung von Bäumen
 - 1.3.2.1. Bei Abgang der mit einer Pflanzbindung belegten Gehölze sind diese gleichwertig zu ersetzen.
 - 1.5. **SONSTIGE FESTSETZUNGEN**
 - 1.5.1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
2. **HINWEISE**
 - 2.1. Hinweislinien des Verlaufs der Gleise der Straßenbahnlinie 1 sind nicht Satzungsbestandteil
 - 2.2. **BODENSCHUTZ** (§ 202 BauGB)
Mit dem natürlichen Bodenmaterial ist gemäß BBodSchV § 12, Vollzugshilfe zur BBodSchV § 12, DIN 19731, DIN 18915 sowie dem vorliegenden Leitfaden zum Schutz der Boden bei Auftrag vom kultivierbaren Bodenaushub bzw. zur Erhaltung fruchtbareren und kulturfähigen Bodenaushub bei Flächenanspruchnahme schonend umzugehen. Die gesetzlichen und fachlichen Regelungen sind zu beachten und umzusetzen.
 - 2.3. **KAMPFMITTELBESEITIGUNG**
Im Geltungsbereich können Munitionsaltesten aus dem 2. Weltkrieg vorhanden sein. Vor dem Beginn von Baumaßnahmen ist die zuständige Dienststelle für Kriegsmittelbeseitigung einzuschalten. Im Rahmen der Bauplanung ist eine altlastentechnische Erkundung durchzuführen.



Stadt Ulm Bebauungsplan Wendeanlage Donaustadion

Planbereich | Plan Nr.
120.2 | 35

Maßstab 1 : 500
Mit Rechtskraft dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich die bisherigen Vorschriften folgender Bebauungspläne außer Kraft:
Plan Nr. 120.2/14 (Basteistraße) gen. am 16.04.1925 Nr. 598

Gefertigt:
Ulm, den 00.00.2024
Hauptabteilung
Verkehrsplanung, Umwelt, Baurecht

Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses In der Südwest Presse (Ulmer Ausgabe) vom 00.00.2023 und im Internet (www.ulm.de)

Öffentliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses In der Südwest Presse (Ulmer Ausgabe) vom 00.00.2023 und im Internet (www.ulm.de)

Als Entwurf gem. § 3 (2) BauGB ausgelegt vom 00.00.2023 bis 00.00.2023

Als Satzung gem. § 14 LBO vom Gemeinderat beschlossen am 00.00.2023

Für die Verkehrsplanung:
Hauptabteilung
Verkehrsplanung, Vermessung

Als Satzung ausgefertigt:
Ulm, den 00.00.2023
Bürgermeisteramt

Veröffentlichung in der Südwest Presse (Ulmer Ausgabe) vom 00.00.230 und im Internet (www.ulm.de)

In Kraft getreten am 00.00.2023
Ulm, den 00.00.2023
Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet

Verlass dich drauf.

SWU



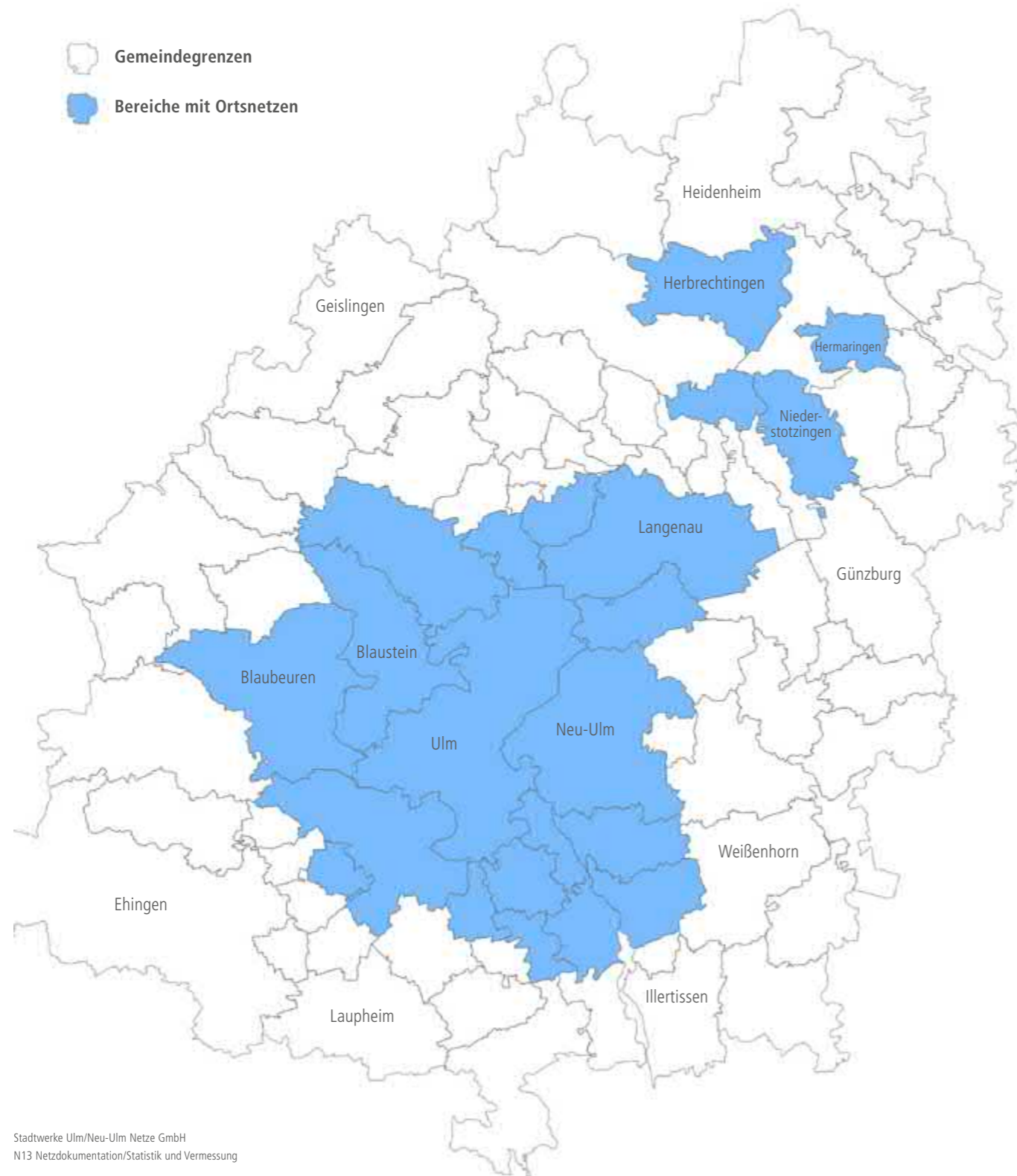
Merkheft zur Verhütung von Unfällen

Zum Schutz bei Arbeiten an Versorgungsanlagen und -leitungen

Inhalt

1 Netzgebietskarte Ulm, Neu-Ulm und Umland	4
2 Einleitung	5
3 Arbeiten in der Nähe von Freileitungen	6
Was tun im Notfall?	8
4 Arbeiten in der Nähe von Kabeln, Gas- und Wasserleitungen	11
Was tun im Notfall?	13
5 Umgang mit Glasfaserkabeln	15
6 Tätigkeiten in Wasserschutzgebieten	16
7 Arbeiten im Uferbereich an Gewässern	19
8 Besondere Vorsichtsmaßnahmen	20
9 Beteiligung der SWU als Träger öffentlicher Belange	23

1 Netzgebietskarte Ulm, Neu-Ulm und Umland



Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH
N13 Netzdokumentation/Statistik und Vermessung

© GeoBasis-DE / BKG 2021
© GeoBasis-DE / BKG 2021 (Daten verändert)

Stand 08/2022

2 Einleitung



Dieses Merkblatt dient der Unterstützung von Baufachleuten bei der Verhütung von Unfällen und von Schäden an Versorgungsanlagen und -leitungen der Stadtwerke Ulm (SWU).

Dazu gehören insbesondere Kabel, Rohre, Leitungen (Freileitungen), Anlagen, Armaturen, Mess- und Regeltechnik, Bauwerke, Schächte, Verteilerschranke, Schutzeinrichtungen usw. Die einschlägigen Normen und Gesetze (z. B. Unfallverhütungsvorschriften) bleiben hiervon unberührt.

Den bauausführenden Firmen geben wir Informationen an die Hand, die sie vor und während der Bauausführung beachten, damit die Versorgungsleitungen und -anlagen nicht beschädigt werden.

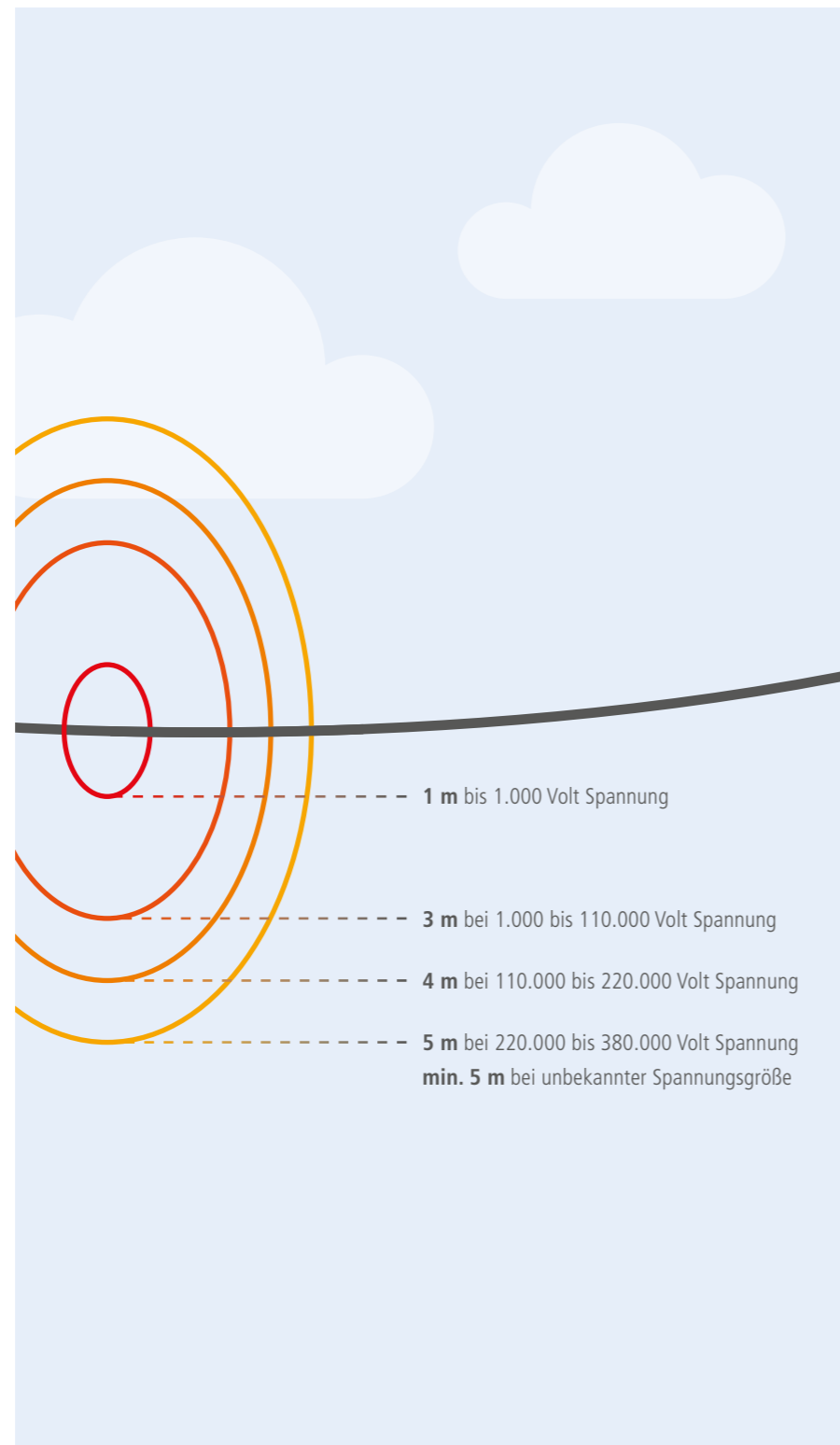
Bereits in der Planungsphase erarbeiten wir mit Ihnen gemeinsam Möglichkeiten, um eine eventuelle negative gegenseitige Beeinflussung zwischen unseren Bestandsanlagen und Ihrem Bauvorhaben auszuschließen.

3 Arbeiten in der Nähe von Freileitungen

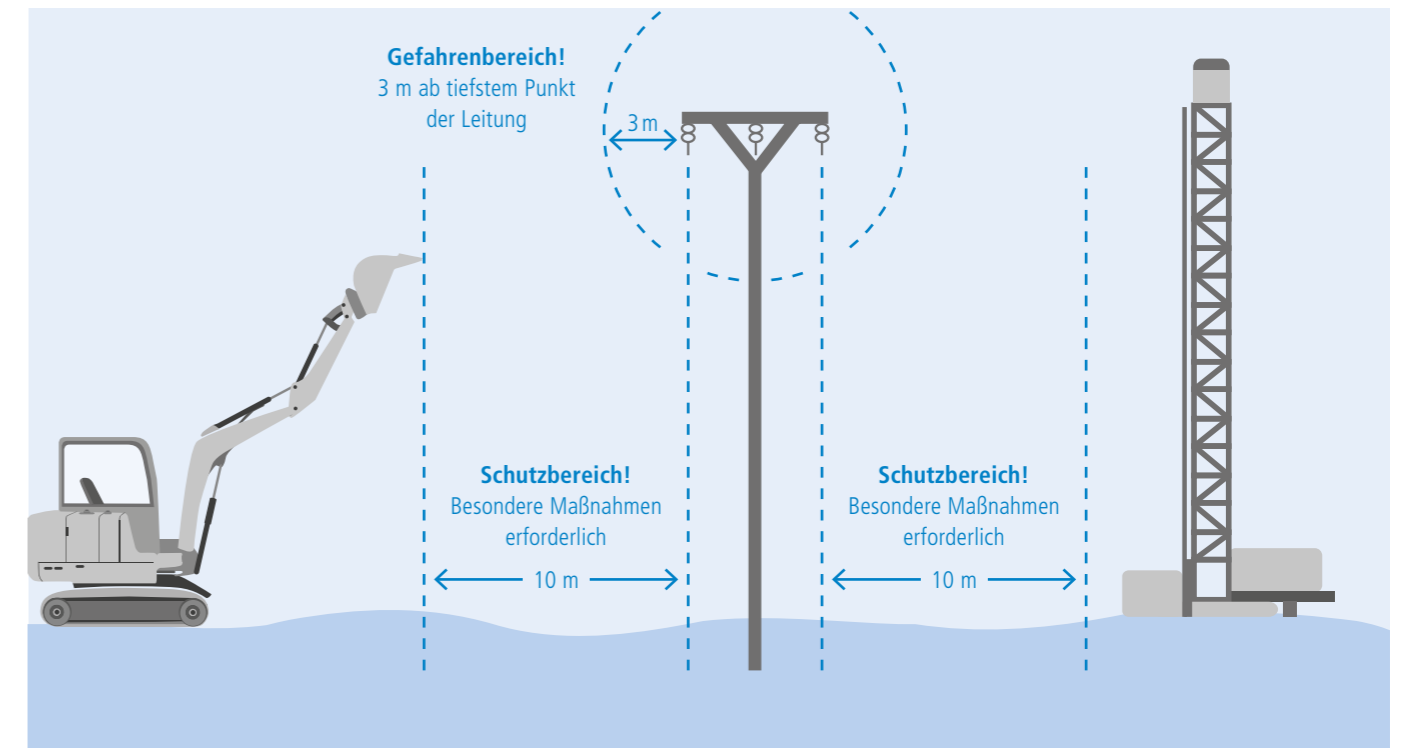
Arbeiten in der Nähe von Freileitungen müssen immer mit dem Leitungsbetreiber abgestimmt werden. Gegebenenfalls ist auch eine Stromabschaltung oder eine Isolation der Freileitung durch uns in Betracht zu ziehen.

1. Wer Freileitungen, gleichgültig mit welchen Gegenständen, berührt, befindet sich in **akuter Lebensgefahr**. Auch eine Annäherung auf geringen Abstand kommt einer Berührung gleich.
2. Bei der Verwendung von Baugeräten wie Bauaufzügen, Baugerüsten, Baggern oder Kränen sowie bei Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Sicherheitsabstände von spannungsführenden Leitungen einzuhalten (Gefahrenbereich):

Sicherheitsabstand von elektrischen Freileitungen



Arbeiten in der Nähe von Freileitungen mit einer Spannung bis 110.000 Volt



3. Damit die genannten Abstände mit Sicherheit nicht unterschritten werden, sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen, wenn eine Annäherung auf weniger als 10 m erforderlich wird (Schutzbereich):

- a. Aufstellen von **Warnposten**, welche die Bewegung der Geräte überwachen und die Verantwortung für die Sicherheit übernehmen. Erfahrungen haben gezeigt:
 - Vom Führerstand eines Baggers ist der Abstand zwischen Ausleger und Leitung schwer zu schätzen.
 - Unebenheiten des Geländes führen bei Bewegungen des Baggers zum unkontrollierten Ausschlagen des Auslegers.
 - Personen, die ein Fördergerüst verschieben, können eine gefährliche Annäherung an eine Leitung übersehen.

b. Aufstellen von **Sperrschranken**, welche den Gefahrenbereich absichern (Mindestabstand 3 m).

c. Umgeben der Freileitung mit einem **Schutzgerüst** (nur gemeinsam mit unserem Personal bei abgeschalteter Leitung).

Wenn obige Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, muss in **Verbindung mit uns** eine andere Lösung gefunden werden.

Weitere Sicherheitsabstände in Abhängigkeit der Spannung können aus dem BG Bau-Informationsblatt D 55 „Arbeiten in der Nähe elektrischer Freileitungen“ entnommen werden.

4. Die Beschädigung von Mastern (z. B. verzinkte Bandisen) ist wegen der damit verbundenen Gefahr unverzüglich der SWU anzuzeigen.

5. Metallische Verbindungen und Abspannungen von Baustelleneinrichtungen dürfen an Masten von Stromleitungen nicht angebracht werden.

Was tun im Notfall?

1. Außenstehende dürfen die Leitung, das Baugerät oder verunglückte Personen nicht berühren. Befinden Sie sich innerhalb eines Umkreises von 10 m, so müssen Sie mit geschlossenen Füßen stehen bleiben, bis die Leitung abgeschaltet ist. Die einzelnen Leitungen stehen trotz Beschädigung zunächst weiter unter Spannung.

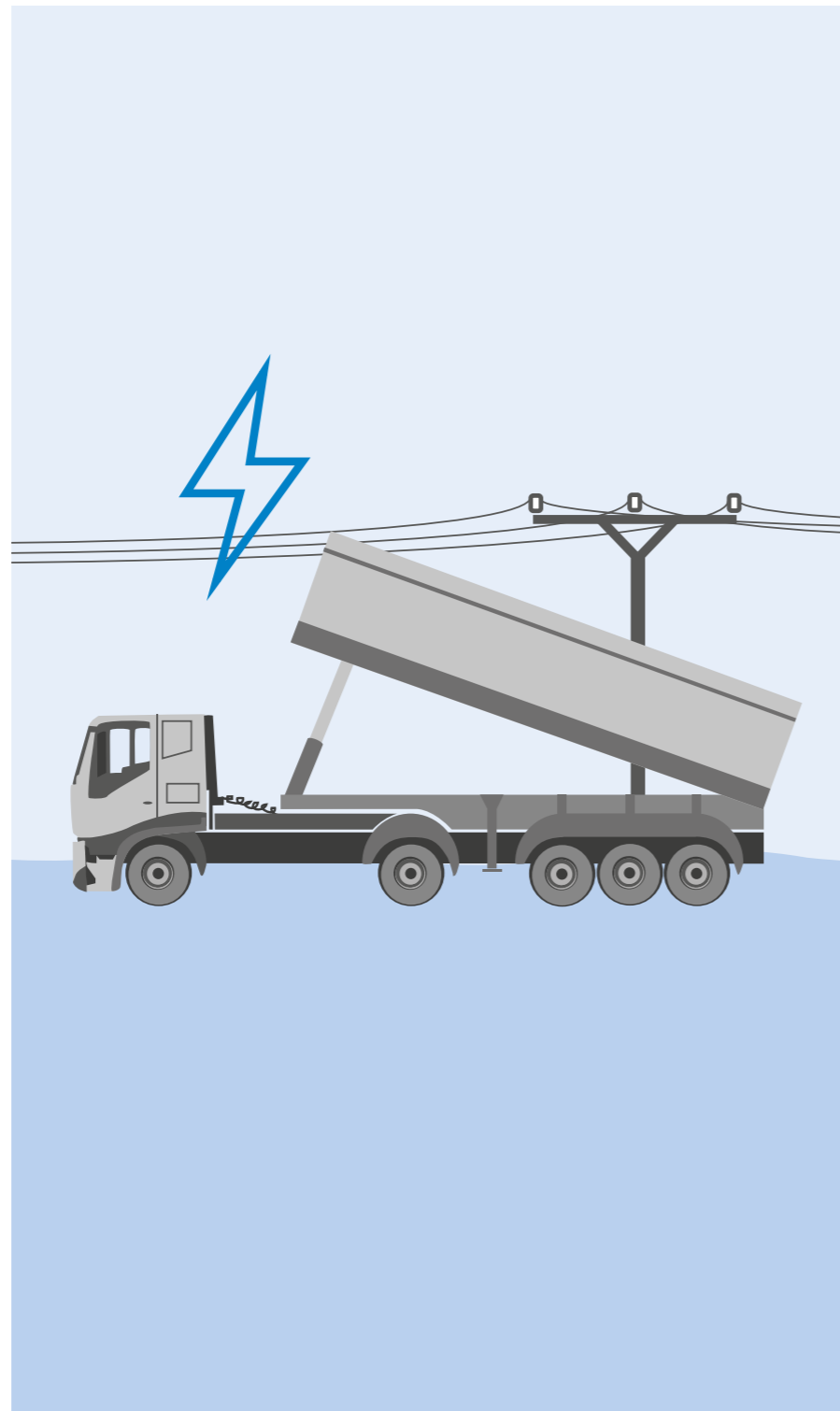
2. **Sofort Störungsstelle verständigen**
Telefon: 0731 60 000

3. Baggerführer dürfen den Führerstand nicht verlassen und sollen das Gerät aus dem Gefahrenbereich fahren.

4. Die Schadensstelle ist sofort im 10 m-Bereich abzusperren.

5. Das unter Spannung stehende Fahrzeug darf unter keinen Umständen berührt werden. Zusätzlich wäre zu einer herabgefallenen Leitung ein Mindestabstand von 10 m notwendig.

Wenn trotz aller Vorsicht ein Baugerät eine Leitung berührt oder gar herunterreißt, dann besteht Lebensgefahr!



4 Arbeiten in der Nähe von Kabeln, Gas- und Wasserleitungen

Kostenlose Online-Leitungsauskunft:
leitungsauskunft.ulm-netze.de

1. Erkundigungspflicht:

Leitungs-/Planauskunft einholen

Vor Durchführung von Baumaßnahmen am Erdreich, ist jeder Verantwortliche verpflichtet, frühzeitig Informationen über die Lage von Versorgungsanlagen und Leitungen im Baubereich einzuholen. Ein Großteil der Versorgungsanlagen liegt im Erdreich und kann durch Aufgrabungen, Bohrungen oder sonstige Arbeiten am Erdreich beschädigt werden und eine Gefahr für die Personen auf der Baustelle darstellen.

Nutzen Sie unsere kostenlose **Online-Leitungsauskunft** leitungsauskunft.ulm-netze.de.

Hier können Sie, nach initialer Registrierung, Auskünfte einholen und erhalten die Pläne als PDF. Oder kontaktieren Sie unseren **Kundenservice Leitungsauskunft** telefonisch unter 0731 166-1861 oder per Mail über leitungsauskunft@ulm-netze.de

2. Baubeginn

Der Baubeginn muss mindestens 8 Tage vorher beim zuständigen Bezirksmeister angezeigt werden. Alle Arbeiten im Leitungsbereich bedürfen unserer Zustimmung. Arbeiten im Leitungsbereich von Kabelnetz- und Freileitungen sind unter der Rufnummer 0731 166-1914 anzuzeigen sowie für Arbeiten im Bereich von Erdgas-, Trinkwasser- und Fernwärmeleitungen unter der Rufnummer 0731 166-1928. Die Hinweistafeln auf Versorgungsleitungen vor Ort sind zu beachten und helfen bei der Trassenfeststellung der Versorgungsleitungen. Wir bieten an, vor Ort Auskünfte über die tatsächliche Trassierung ihrer Leitungen zu geben.

3. Pflichten des Bauunternehmers

Der Bauunternehmer muss bei allen Arbeiten im Schutzbereich die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen beachten und seine Mitarbeiter unterweisen. Die Bedingungen und Auflagen der Netze sind unbedingt einzuhalten und die Arbeiten uns zu melden. Bedienungsteile und Armaturen von Gas-, Wasser-, Telekommunikations-, Fernwärme- und Stromleitungen müssen jederzeit zugänglich sein. Niveauänderungen im Leitungsbereich dürfen nur nach Zustimmung der Netze ausgeführt werden.

4. Maschinelles Arbeitseinsatz

Im Schutzbereich von Versorgungsleitungen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass die Gefährdung der Versorgungsleitungen ausgeschlossen ist. Dies gilt auch für Rohrvortriebs-, Bohr-, Spreng- und Spundwandarbeiten. Verdichtungsgeräte, wie Rüttler, dürfen unmittelbar über den Leitungen nicht eingesetzt werden. Sprengarbeiten bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH.

5. Freilegen der Versorgungsleitungen

- Jede Freilegung einer Versorgungsleitung ist uns unverzüglich zu melden, damit entsprechende Sicherungsmaßnahmen getroffen werden können.
- Versorgungsleitungen nur im Handschacht freilegen! Freiliegende Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung – bei Wasser auch Einfriergefahr – zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern. Widerlager nicht hintergraben oder freilegen!

c. Energie- und Steuerkabel sind im Erdreich teilweise auch ohne Kabelabdeckung und Trassenwarnband verlegt.

d. Insbesondere müssen zur Vermeidung von folgeschweren Spätschäden die Rohraußenisolation und der Kabelmantel vor dem Wiedereinfüllen kontrolliert und eventuelle Schäden durch uns behoben werden.

e. Jede Beschädigung einer Versorgungsleitung ist uns zu melden.

f. Die genaue Lage und Höhe der Leitung ist mit einem Suchschlitz vor Baubeginn festzustellen.

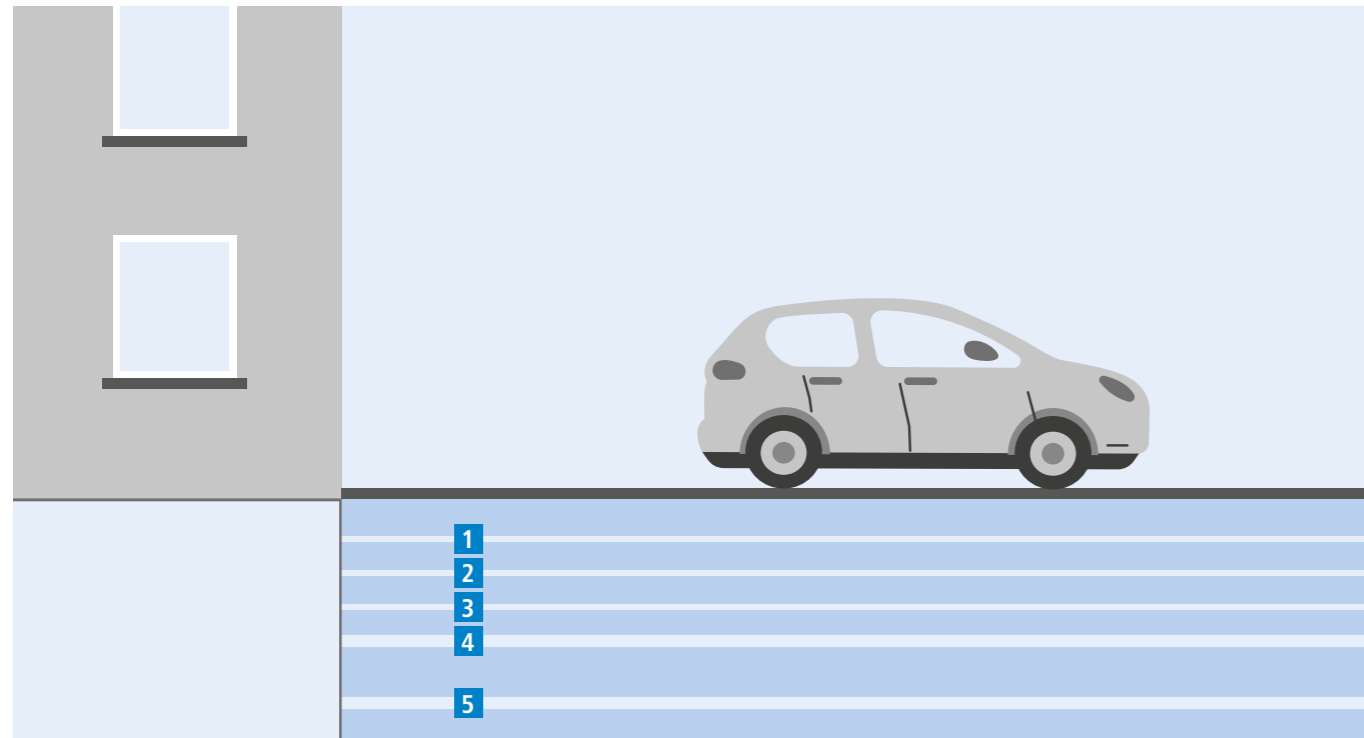
g. Wird ein Abstand von einem halben Meter zu der Niederspannungsleitung unterschritten und ist diese nicht in ein Schutzrohr verlegt, muss die Leitung freigelegt und neu eingesandet werden (mit Hinweisband).

Die Leitungen sind gegen mechanische Gefährdung und Belastung zu schützen, z. B. durch abdecken oder unterbauen.

6. Verfüllen der Baugrube

Die Baugruben sind nach unserer Kontrolle entsprechend den Bestimmungen zu verfüllen (ZTVA, ZTVE). Leitungen müssen vor dem Verfüllen nach unseren Angaben mit Sand allseitig angefüllt – Kabel mit Ziegel-, Betonsteinen oder Trassenwarnband (Achtung Starkstromkabel! Achtung Glasfaserkabel!) im Abstand von 0,1–0,3 zum Kabel oder Rohr abgedeckt werden. Lageveränderungen sind zu vermeiden. Verdichtungsgeräte und Schütthöhe sind, um Beschädigungen zu vermeiden, auf den jeweiligen Leitungswerkstoff abzustimmen. Leitungsmarkierungen und Hinweisschilder dürfen nicht entfernt werden.

Lage der Sparten im Straßenprofil



- 1. Fernmelde- und Kommunikationskabel
- 2. Stromkabel (230 V bis 110.000 V)
- 3. Gasleitung
- 4. Wasserleitung
- 5. Fernwärmeleitung

Typische Überdeckung von Leitungen:

- Strom/TK: 60–80 cm
- Gas: 80–100 cm
- Wasser: 100–120 cm
- Fernwärme: 100–120 cm

Was tun im Notfall?

Bei Beschädigung von Stromkabeln oder Austritt des Leitungsinhaltes:

- Uns unverzüglich benachrichtigen (Störungsmeldestelle: 0731 60000)
- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern
- Bei Beschädigung von Glasfaserkabeln niemals ins Kabel schauen (Laserstrahlen!)
- Brennbare und/oder reflektierende Gegenstände müssen aus dem Gefahrenbereich entfernt werden.
- Schadensstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen vermeiden
- Polizei und/oder Feuerwehr verständigen, falls erforderlich (z. B. bei Gasaustritt oder starkem Wasseraustritt)
- Das Baustellenpersonal soll sich außerhalb des Gefahrenbereiches aufhalten und den Gefahrenbereich nur zur Gefahrenabwehr betreten. Der Baustellenverantwortliche zum Beschädigungszeitpunkt darf die Baustelle nur mit unserer Zustimmung verlassen.

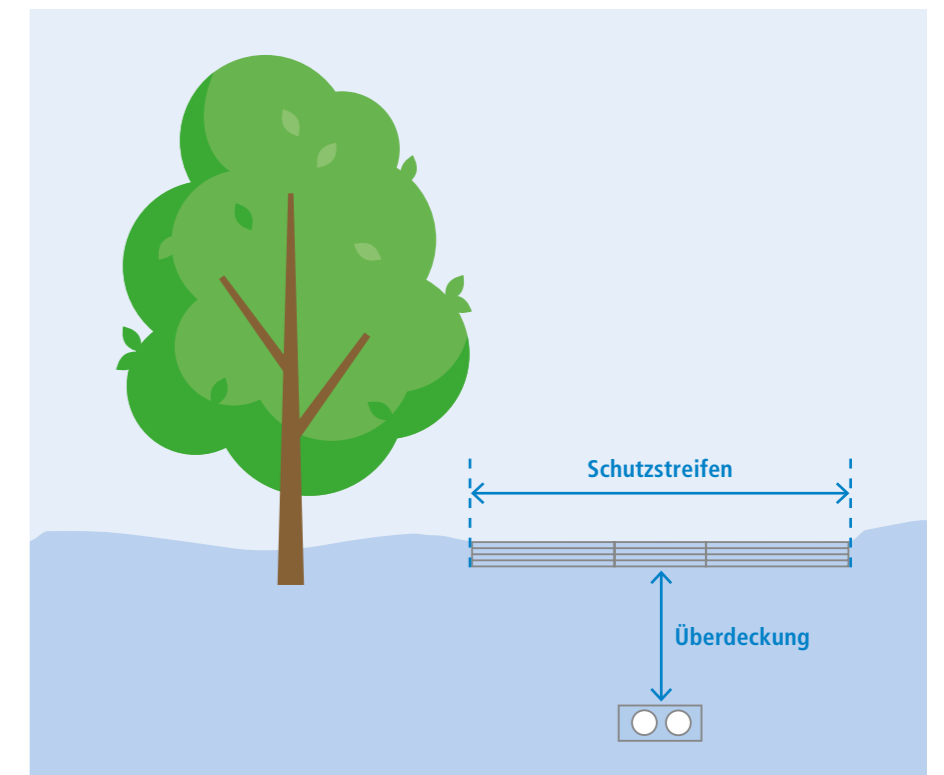
Schutzstreifen unserer Versorgungsleitungen*

Strom/TK	
Netzebene	Schutzstreifen
Niederspannung ≤ 1 kV + TK	2 m
Mittelspannung > 1 kV ≤ 30 kV	3 m
Hochspannung > 30 kV	6 m

Gas	
Druckstufe	Schutzstreifen
Niederdruck	4 m
Mitteldruck	8 m
Hochdruck	12 m

Wasser	
Durchmesser	Schutzstreifen
≤ DN 150	4 m
> DN 150 ≤ DN 400	8 m
> DN 400 ≤ DN 600	12 m

Wärme	
Durchmesser	Schutzstreifen
≤ DN 150	4 m
> DN 150	8 m



*Abweichungen sind möglich. Angaben über die Überdeckung der Versorgungsleitungen sind unverbindlich. Auszug aus GW 125: Als Planungsgrundsatz sollte in Anlehnung an FGSV Nr. 293/4 bzw. DIN 18920 zum Schutz des Baums der Abstand der unterirdischen Leitungen (Außendurchmesser) mindestens 2,50 m von der Stammachse betragen.

5 Umgang mit Glasfaserkabeln

1. Identifikation und Umgang

Glasfaserkabel sind meist im Schutzrohr verlegt. In der Regel sind diese Kabel zusätzlich mit einem Wellensymbol und einer Eigentümerkennzeichnung am Kabelmantel versehen.

Für den sicheren Umgang mit Glasfaserkabeln sind unter anderem die Maßnahmen und Pflichten der bereits beschriebenen Versorgungsleitungen einzuhalten.

2. Schutzmaßnahmen und Verhalten bei Beschädigung eines Glasfaserkabels

Glasfaserkabel setzen bei Beschädigung unsichtbare Laserstrahlung frei.

- Primäre Gefährdung: Schädigung der Haut und der Augen
- Sekundäre Gefährdung: Brandgefahr, Explosionsgefahr
- Aufgrund der evtl. hohen austretenden Laserstrahlung ist ein Sicherheitsabstand von 3 m zur Schadensstelle einzuhalten
- Augenkontakt zur Schadensstelle bzw. zur freiliegenden Glasfaser vermeiden
- Es gelten außerdem die Sofortmaßnahmen der anderen Versorgungsleitungen

Typische Glasfaserleitungen



6 Tätigkeiten in Wasserschutzgebieten

Durch mangelnde Sorgfalt bei Bauarbeiten im Wasserschutzgebiet (WSG) kann es zu erheblichen Risiken bei der Trinkwasserversorgung kommen. Dies geschieht hauptsächlich durch die Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen, wie Kraft-, Betriebs- oder Schmierstoffe.

Wasserschutzgebiete sind in 3 Zonen eingeteilt. Die eingezäunte Zone 1 umfasst die unmittelbare Trinkwasserfassung. Zone 2 umfasst die engere Schutzzone und Zone 3 das gesamte Einzugsgebiet der Wasserfassung. Wasserschutzgebiete sind mit Hinweistafeln gekennzeichnet.



Nachfolgende Hinweise sind zu beachten:

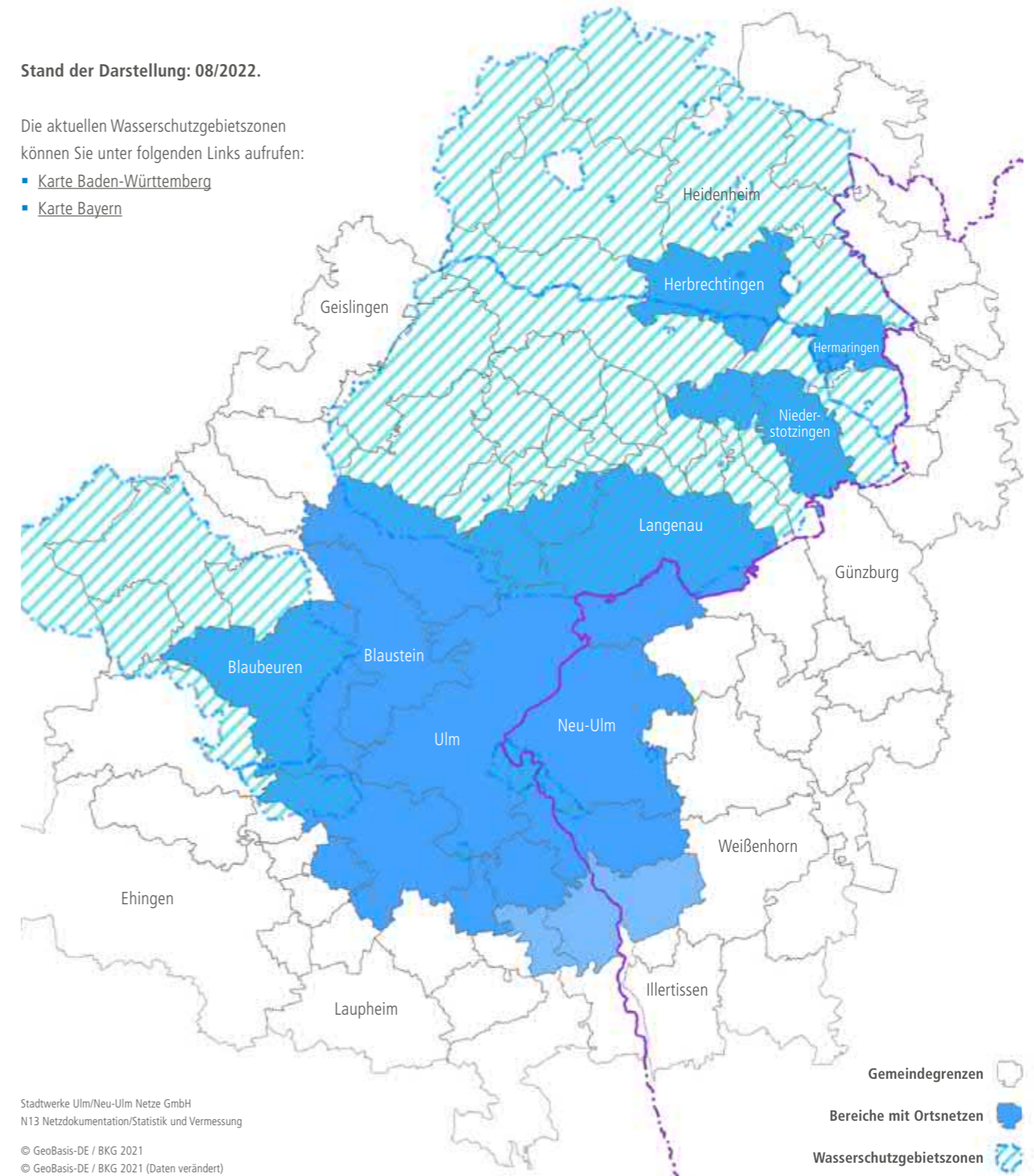
1. Die Wege im WSG sind teilweise sehr schmal. Zum Teil gibt es auch steile Böschungen, diese sind nach Laubfall schlecht erkennbar, deshalb muss dort sehr vorsichtig gefahren werden.
2. Der Betrieb der Trinkwassergewinnungsanlagen hat im WSG höchste Priorität, daher dürfen die Zufahrtswege zu den Brunnenanlagen durch Bauarbeiten nicht unnötig blockiert werden. Bei unvermeidlichen Blockaden muss die SWU informiert werden.
3. Beim Benutzen von Maschinen, die mit wassergefährdenden Stoffen betrieben werden, (z. B. Diesel / Benzin / Hydrauliköl) muss eine ständige Überwachung gesichert sein, um Leckagen sofort zu erkennen. Die Maschinen müssen nach Arbeitsende bzw. bei Nacht aus dem Wasserschutzgebiet entfernt werden.
4. Bei Arbeiten mit Maschinen, die mit wassergefährdenden Stoffen gefüllt sind, müssen ausreichende Mengen an Ölbindemittel vor Ort bereitgestellt werden.
5. Das Betanken von Motorsägen ist nur mit einer Schutzwanne erlaubt (im Fassungsbe- reich u. der engeren Schutzzone).
6. Die Sägekettenschmierung für Motorsägen darf nur mit biologisch leicht abbaubaren Schmierölen betrieben werden.
7. Die eingesetzten Mengen an wassergefährdenden Stoffen sind auf das notwendigste zu beschränken. Lagerung nur auf Auffangwannen mit 100 Prozent Auffangvermögen der gelagerten Menge.
8. Bei Unfällen, insbesondere mit Austritt von wassergefährdenden Stoffen, und anderen Störungen im WSG ist unverzüglich die **SWU 24/7-Leitstelle unter der Nummer 0731-60000** zu informieren. Diese ist immer erreichbar.

Wasserschutzgebietszonen Ulm, Neu-Ulm und Umland

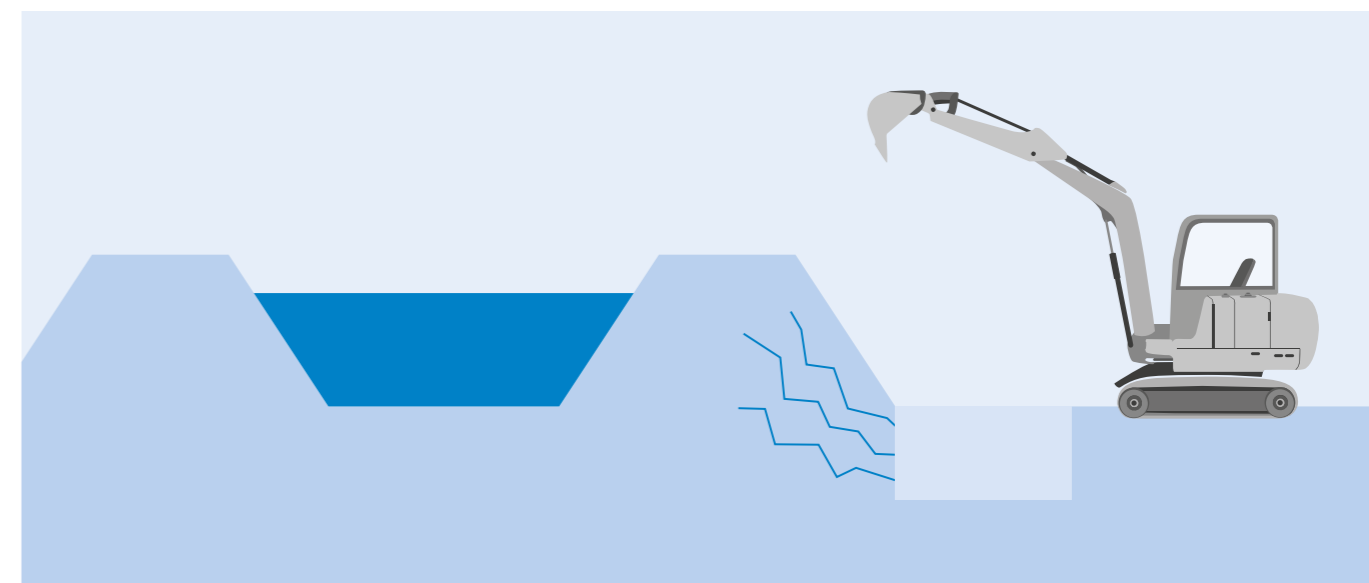
Stand der Darstellung: 08/2022.

Die aktuellen Wasserschutzgebietszonen können Sie unter folgenden Links aufrufen:

- [Karte Baden-Württemberg](#)
- [Karte Bayern](#)



7 Arbeiten im Uferbereich an Gewässern



Arbeiten in der Nähe von Gewässern müssen immer mit dem Unterhaltungspflichtigen abgestimmt werden. Durch Erdarbeiten im Uferbereich kann durch den Wasserdruck die Standsicherheit der Baugrube beeinträchtigt sein. Besondere Vorsicht gilt bei Arbeiten an oder neben Dammanlagen wegen einer Beeinträchtigung deren Standsicherheit. Neben Undichtigkeiten kann es zu einem Böschungsbruch an der Baugrube oder einem Damm kommen. Je nach Höhenlage des Gewässers und des Hinterlandes bzw. der Baugrube kann es zu einer großflächigen Überflutung kommen.

Grundsätzlich sind nach einschlägigen Regelwerken Eingriffe im Nahbereich von Damm- und Deichbauwerken untersagt, außer wenn diese Eingriffe und Maßnahmen die Funktion des Dammbauwerks unterstützen oder die Maßnahmen ein Teil des Dammbauwerks sind oder werden.

Wenn jedoch nachgewiesen werden kann, dass Maßnahmen bzw. Eingriffe am oder im Dammbauwerk keine negativen Auswirkungen hinsichtlich Standsicherheit und Dauerhaftigkeit haben, dann spricht aus technischer Sicht nichts gegen eine Umsetzung dieser Maßnahmen. Grundsätzlich bedarf es hierbei jedoch einer fachtechnischen Beurteilung, der Zustimmung des Betreibers bzw. des Hochwasserschutzverantwortlichen des Damms bzw. Deiches sowie einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder einer Genehmigung.

Gegebenenfalls ist bei Maßnahmen im bis zu 60m-Bereich von Gewässern eine behördliche wasserrechtliche Zulassung erforderlich.

8 Besondere Vorsichtsmaßnahmen



Gas

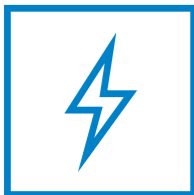
Bei ausströmendem Gas besteht Explosionsgefahr; Funkenbildung und Zündquellen vermeiden; nicht rauchen; kein Feuer entzünden; angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen – falls erforderlich Türen und Fenster öffnen – Bewohner informieren.

Wichtig: Nicht klingeln, im Gefahrenbereich nicht telefonieren, keine elektrischen Anlagen bedienen. Brennendes Gas nur löschen, wenn Personen oder Sachgüter durch den Brand gefährdet werden. Explosionsgefährdeten Bereich verlassen.



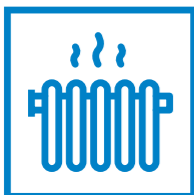
Wasser

Bei ausströmendem Wasser besteht die Gefahr der Aus- und Unterspülung sowie der Überflutung; Tiefliegende Räume, Fundamente und Baugruben sichern, wenn erforderlich auch von Personen räumen.



Strom

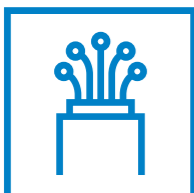
Schadensstelle sofort räumen und absperren. Hände weg vom beschädigten Kabel – es kann noch unter Spannung stehen – Lebensgefahr!



Fernwärme

Bei ausströmendem Heizwasser besteht Verbrühungsgefahr. Schadensstelle unverzüglich von Personen räumen.

Achtung: Beim Austritt kann heißer Wasserdampf entstehen!



Glasfaser (Lichtwellenleiterkabel)

Schadensstelle sofort räumen und absperren (3 m Abstand). Hände weg vom beschädigten Kabel. Nicht ins beschädigte Kabel schauen.

Achtung: Das Licht ist nicht sichtbar und kann von Gegenständen reflektiert werden. Es können irreparable Schädigungen der Augen und der Haut entstehen. Gegebenenfalls die Schadensstelle mit Erdreich abdecken.



9 Beteiligung der SWU als Träger öffentlicher Belange

Die SWU unterstützen Sie, auch frühzeitig vor den öffentlichen Genehmigungsverfahren, bei Ihren Planungen. Damit sind Sie in der Lage, bereits im Entwurfsstadium die Betroffenheit unserer Anlagen zu erkennen und letztendlich eine Planung zu erstellen die gegebenenfalls unsere Belange berücksichtigt. Je konkreter die planerischen Grundlagen sind, desto präziser wird auch die Aussage unserer Stellungnahme sein und Ihre Planungssicherheit erhöhen.

Im Zuge der Erstellung einer Stellungnahme zur Spartenkoordination (Erinnerungsabgabe) werden drei Fragen beantwortet:

1. Führt das eingereichte Vorhaben zu Konflikten mit den Versorgungsanlagen SWU?
2. Welche Maßnahmen müssen zur Vermeidung dieser Konflikte getroffen werden?
3. Lassen sich im Zuge der Realisierung des eingereichten Vorhabens Synergieeffekte durch eine koordinierte Umsetzung von Projekten erzielen?

Für die Vorbereitung und Durchführung Ihrer Maßnahme kann es erforderlich sein, dass bereits im Vorfeld vertragliche Vereinbarungen oder technische Nachweise erbracht werden müssen.

- Bei Kreuzungsbauwerken oder Parallelverlegung im Schutzstreifen wird zwischen Bauherr und Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH i. d. R. ein Vertrag abgeschlossen.
- Überpflanzungen bzw. Überbauungen von Leitungen sind grundsätzlich nicht zulässig; die einzuhaltenden Mindestabstände erhalten Sie mit der Stellungnahme bzw. sind im Merkblatt ersichtlich.

Die SWU betreiben in der Region Ulm/Neu-Ulm an Donau und Illerkanal Wasserkraftanlagen und sind daher im Einflussbereich der Wehre und Kraftwerke für die Betreuung und Unterhaltung der Gewässer zuständig. Darüber hinaus liegt die Zuständigkeit bei den anliegenden Kommunen bzw. des Landes. Bei einer Maßnahme im Bereich von Gewässern ist entsprechend den Regelwerken ggf. eine wasserrechtliche Zulassung erforderlich. Die örtlichen Wasserbehörden geben hier gerne Auskunft. Im Zuge einer Stellungnahme zu solchen Maßnahmen werden im Regelfall die SWU angehört und geben eine Stellungnahme ab. Eine Kontaktaufnahme im Vorfeld einer Antragstellung erleichtert und optimiert das behördliche Verfahren.

Unser Angebot

Bitte lassen Sie uns Ihre Planunterlagen und Informationen über koordination@ulm-netze.de zukommen und verwenden Sie unser Formular Baumaßnahmeninformationsblatt. Dieses finden Sie auf der Webseite ulm-netze.de unter der Rubrik [Downloads](#). Wir prüfen Ihr Anliegen auf die Belange der SWU und erstellen eine verbindliche Stellungnahme. Diese enthält neben organisatorischen/formalen Aussagen Hinweise zu unseren Sparten und Auflagen. Geben Sie diese Informationen unbedingt an die Bauausführung weiter. Verpflichten Sie Ihre Baufirmen, ergänzend zur Stellungnahme, aktuelle Spartenpläne bei uns anzufordern.

Hinweis

Bitte denken Sie daran, die Genehmigung zur Aufgrabung bei den Städten und Gemeinden einzuholen.

SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH

Karlstraße 1-3
89073 Ulm

0731 166-0
info@swu.de

swu.de

Kontakt bei Störungen und Gefahr in Verzug

Störungsmeldestelle: 0731 60 000

Leitungsauskunft

Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH
3. OG, Zimmer 334
Kässbohrerstraße 19
89077 Ulm

0731 166-1861
leitungsauskunft@ulm-netze.de
leitungsauskunft.ulm-netze.de

Unsöld, Fabian (Stadt Ulm)

Von: B.Beck@telekom.de
Gesendet: Dienstag, 4. Juni 2024 11:15
An: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm)
Betreff: Ulm BebPI Wendeanlage Donaustadion | Südwest22_2024_104521
Anlagen: Lap Ulm BebPI Wendeanlage Donaustadion.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Einer Überbauung der Telekommunikationslinien der Telekom stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko besteht.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Beck

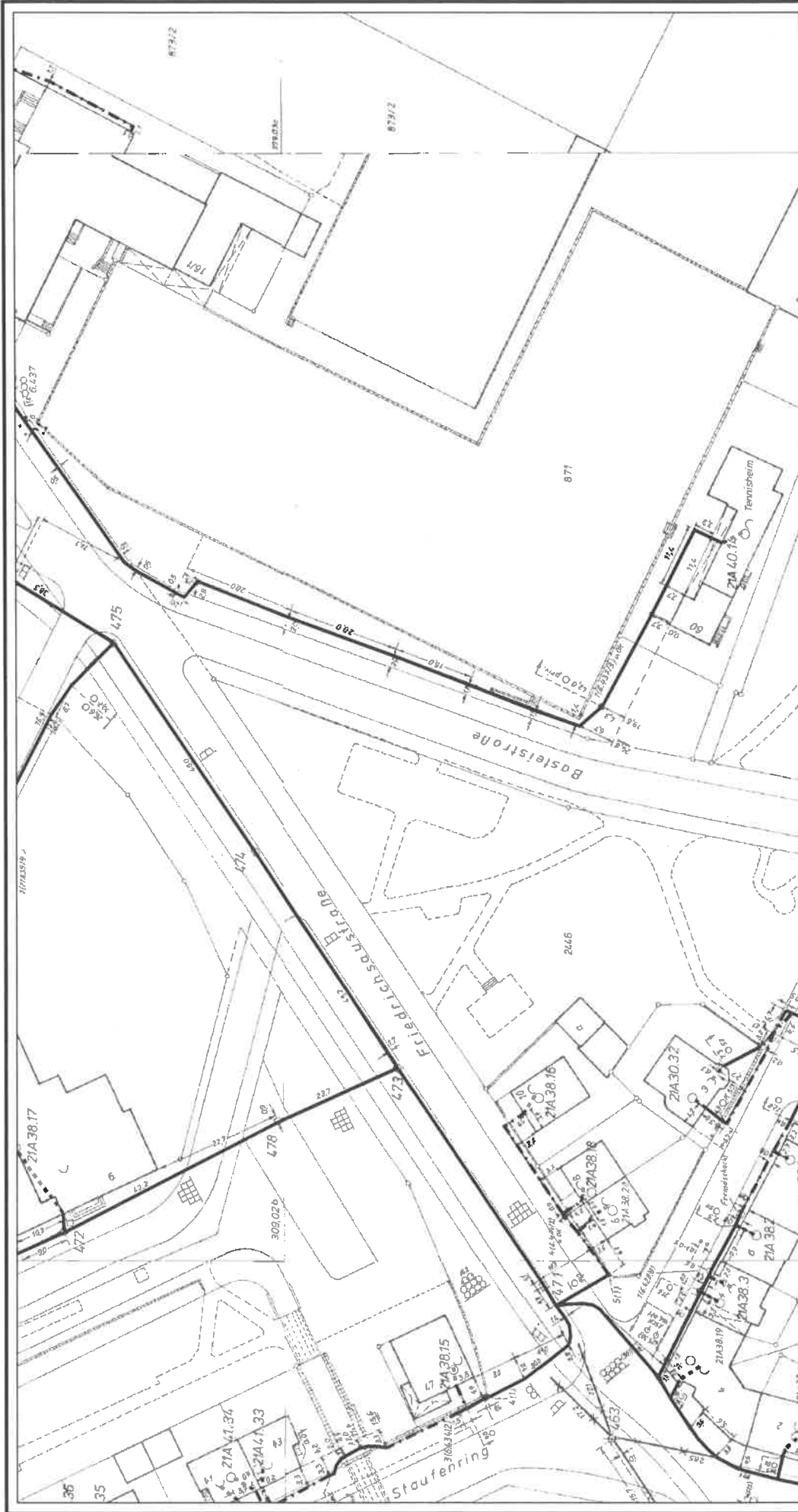
DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Technik Niederlassung Südwest
Dipl.Ing. (FH) Bernd Beck
PTI 22 Referent B1
Blumenstr. 8 - 14, 70182 Stuttgart
+49 711 999 - 2138 (Tel.)
+49 170 926 1466 (Mobil)
E-Mail: b.beck@telekom.de
www.telekom.de

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik


GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN – RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.

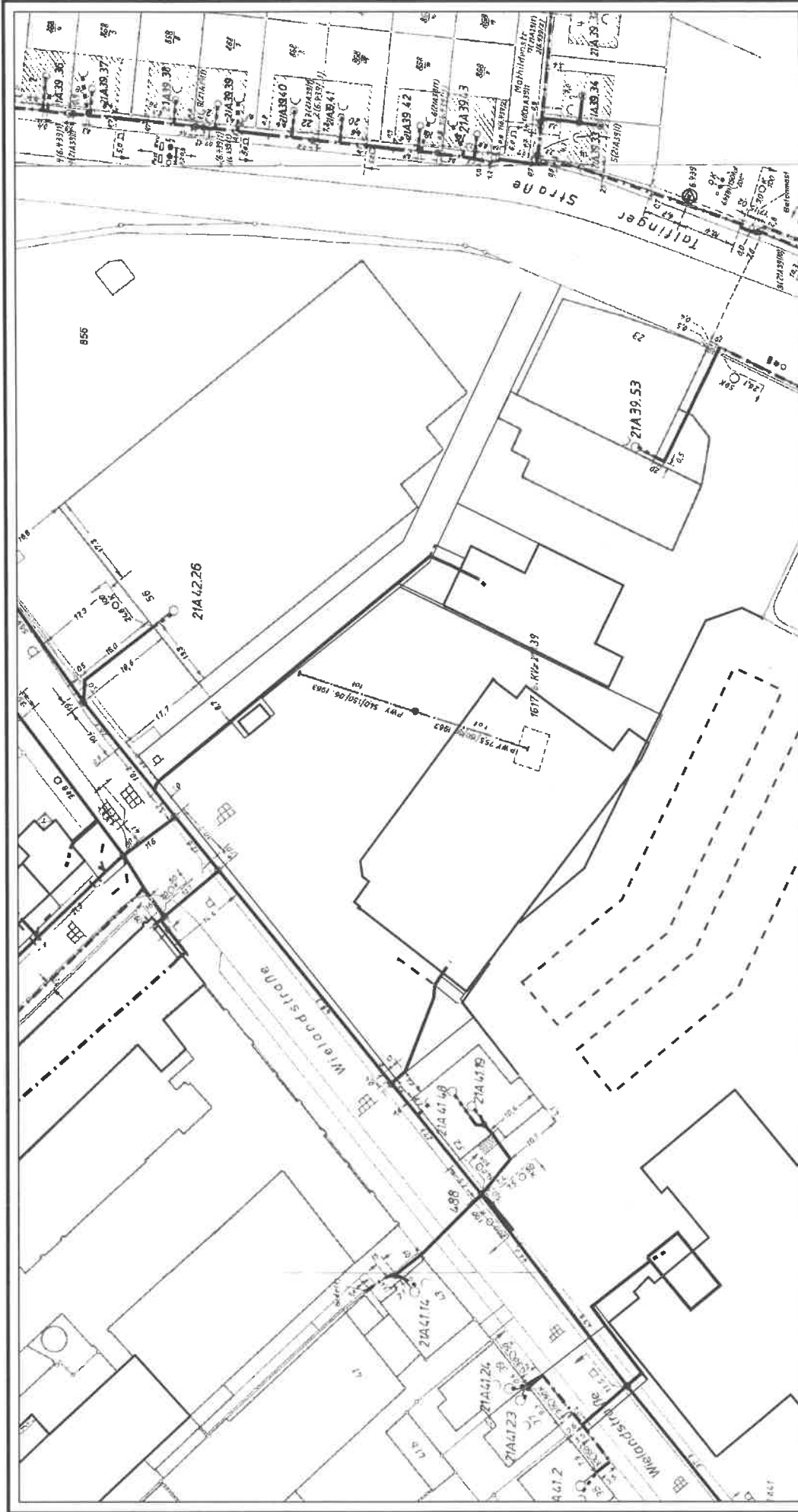




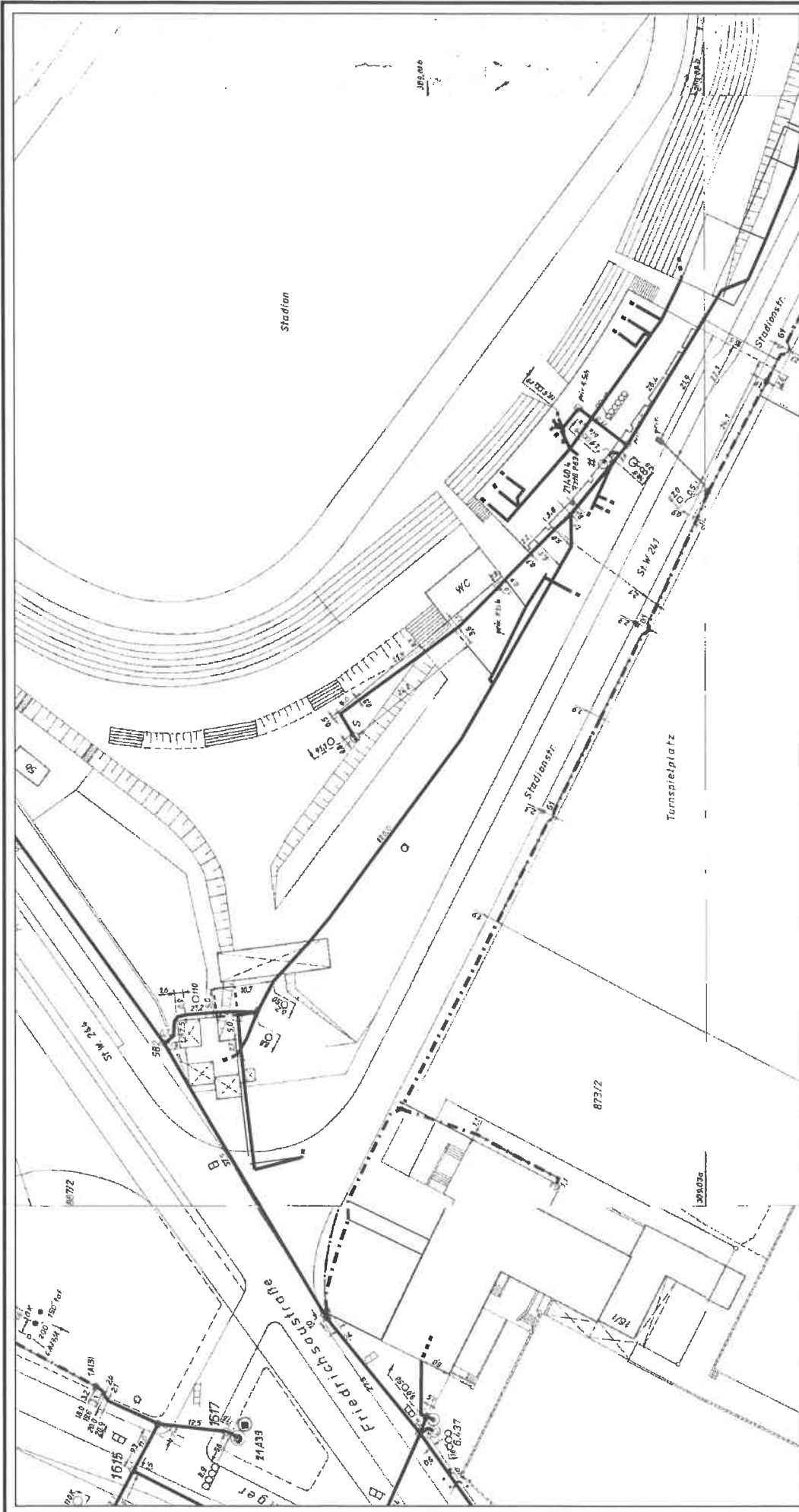
ATMh-Bez.: ATMh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag		AsB	21, 72	Sicht Maßstab	Lageplan 1:1000
	TINL Südwest PTI Stutgart ONB Ulm	Kein aktiver Auftrag		VsB		
Bemerkung:			Name	Beck.Bernd Marco Maak		
			Datum	04.06.2024		



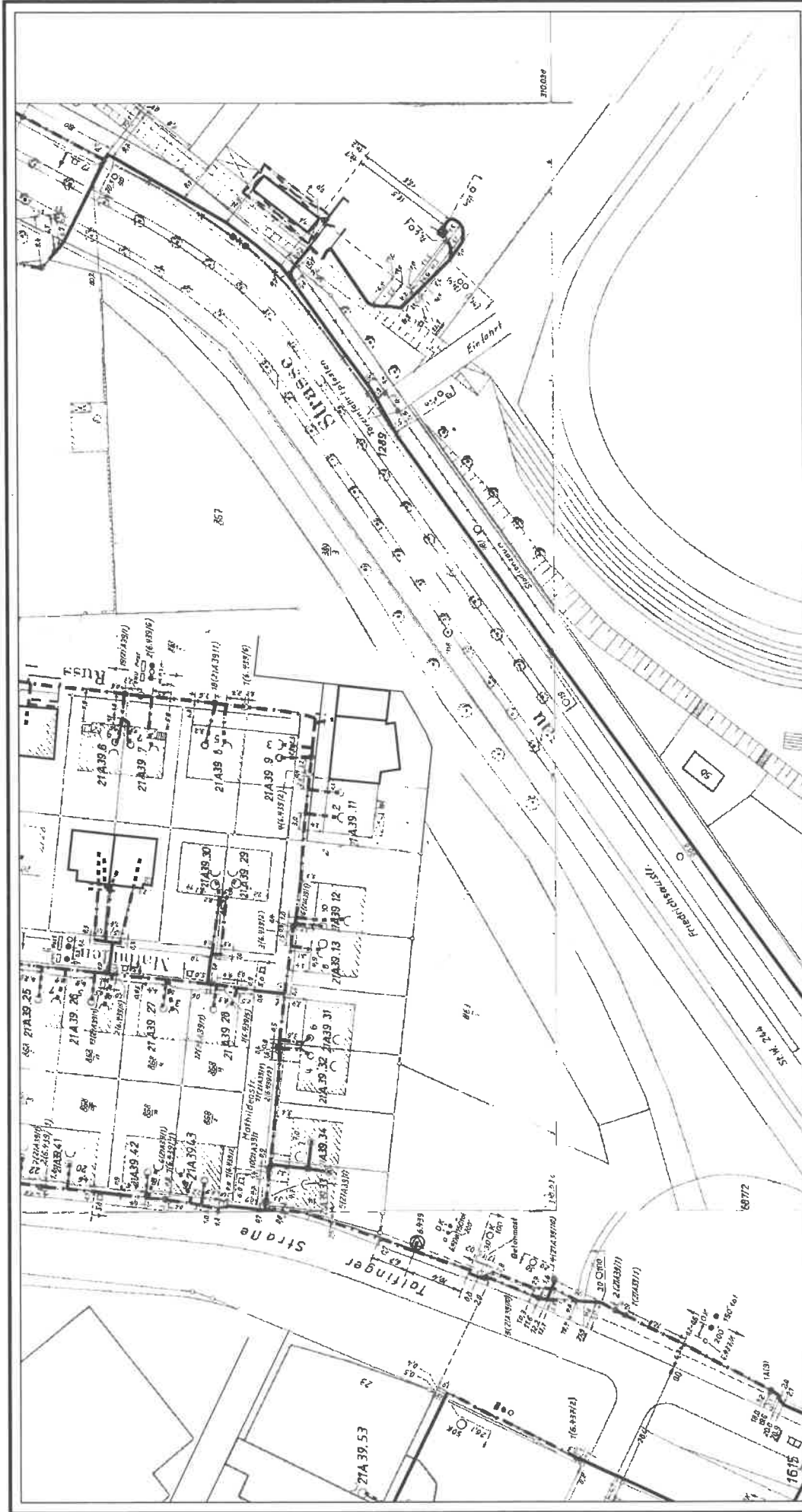
	AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	AsB	21, 72	Lageplan	
	AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	VsB	731B		Sicht
Bemerkung:	TI NL	Südwest	Name	Beck.Bernd Marco Maak	Maßstab	1:1000
	PTI	Stuttgart	Datum	04.06.2024	Blatt	3
	ONB	Ulm				




ATMh-Bez.:		Kein aktiver Auftrag	
ATMh-Nr.:		AsB	21, 72
TINL	Südwest	VsB	731B
PTI	Stuttgart	Name	Beck.Bernd Marco Maak
ONB	Ulm	Datum	04.06.2024
Bemerkung:		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:1000
		Blatt	4



	AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		ASB	21, 72	Lageplan	
	AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag		VsB	731B		Sicht
Bemerkung:	TI NL	Südwest		Name	Beck.Bernd Marco Maak	Maßstab	1:1000
	PTI	Stuttgart		Datum	04.06.2024	Blatt	5
	ONB	Ulm					



		ATMh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	
		ATMh-Nr.:	AsB	21, 72
Bemerkung:		TINL	VsB	731B
		PTI	Name	Beck.Bermd Marco Maak
		ONB	Datum	04.06.2024
			Sicht	Lageplan
			Maßstab	1:1000
			Blatt	6

Herl, Tonja

Von: ND, ZentralePlanung, Vodafone <ZentralePlanung.ND@Vodafone.com>
Gesendet: Mittwoch, 5. Juni 2024 09:58
An: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm)
Betreff: Stellungnahme OEG-15907, Vodafone West GmbH, Frühzeitige
Behördenunterrichtung des Bebauungsplans Wendeanlage Donaustadion

Vodafone West GmbH | Ferdinand-Braun-Platz 1 | D-40549 Düsseldorf E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com
Vorgangsnummer: OEG-15907

Stadt Ulm
Stadtplanung, Umwelt und Baurecht
Bürger-Service Bauen
Münchner Str. 2
89073 Ulm

Datum 05.06.2024

Frühzeitige Behördenunterrichtung des Bebauungsplans Wendeanlage Donaustadion

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 03.05.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone West GmbH
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Order Entry

ZentralePlanung.ND@vodafone.com

Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf

vodafone.de/business

Together we can

Vodafone West GmbH

Ferdinand-Braun-Platz 1, D-40549 Düsseldorf

vodafone.de

Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf

Geschäftsführer/innen: Marcel de Groot, Ulrich Irnich, Carmen Velthuis

Vorsitzende des Aufsichtsrates: Stefanie Reichel

Steuernummer: 103/5700/2180

C2 General

Anlage 12.5



FUG Fernwärme Ulm GmbH / Postfach 17 40 / 89007 Ulm

Stadt Ulm
SUB
Herr Heck
Münchner Straße 2
89070 Ulm

Stadt Ulm Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht					
Eing. 16. Mai 2024					
HAL	I	II	III	IV	V
zdA					

Technische Betriebsführung
Magirusstraße 21 / 89077 Ulm
Postfach 1740 / 89007 Ulm
Tel.: 07 31 / 39 92 -0
Fax: 07 31 / 365 46

Kaufmännische Betriebsführung
Karlstraße 1-3 / 89073 Ulm
Postfach 3867 / 89028 Ulm
Tel.: 07 31 / 1 66-0
Fax: 07 31 / 1 66-1469

E-Mail: info@fernwaerme-ulm.de

Unsere Zeichen
H. Nagel/HAJ

Durchwahl
39 92-1 37

Datum
06.05.2024

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wendeanlage Donaustadion, Ulm

Sehr geehrter Herr Heck,

wir weisen darauf hin, dass sich unsere Versorgungsleitungen im beziehungsweise direkt neben dem Baufeld der geplanten Baumaßnahme befindet.
Es muss gewährleistet bleiben, dass diese nicht beschädigt wird.

Sollten Umplanungen im Bereich der bestehenden FW-Leitungen erforderlich sein, sind diese zwingend im Vorfeld mit der FUG abzustimmen.

Die Lage der bestehenden Fernwärmeleitungen ist im beigefügten Lageplan 1:100 ersichtlich.

Mit freundlichen Grüßen

Fernwärme Ulm GmbH

i. V.

P. Ruf

i. A.

T. Nagel



Faulhaber

Zollernring

Friedrichsaustraße

Basteistraße

Talfinger Straße

Talfinger Straße

Wielandstraße

Mathildenstraße

24003, 24004, 24005, 24006, 24007, 24008, 24009, 24010, 24011, 24012, 24013, 24014, 24015, 24016, 24017, 24018, 24019, 24020, 2432, 2450, 2451/1, 2451/2, 2451/3, 2446, 2447, 2448, 2449, 2450

871/1, 871/2, 16/1, 16

854, 854/1, 854/2, 854/3, 854/4, 854/5, 854/6, 854/7, 854/8, 854/9, 854/10, 854/11, 854/12, 854/13, 854/14, 854/15, 50/1, 867, 867/1, 867/2, 867/3, 867/4, 867/5, 867/6, 867/7, 867/8, 867/9, 867/10, 867/11, 867/12, 867/13, 867/14, 867/15, 867/16, 867/17, 867/18, 867/19, 867/20, 867/21, 867/22, 867/23, 867/24, 867/25, 867/26, 867/27, 867/28, 867/29, 867/30, 867/31, 867/32, 867/33, 867/34, 867/35, 867/36, 867/37, 867/38, 867/39, 867/40, 867/41, 867/42, 867/43, 867/44, 867/45, 867/46, 867/47, 867/48, 867/49, 867/50, 867/51, 867/52, 867/53, 867/54, 867/55, 867/56, 867/57, 867/58, 867/59, 867/60, 867/61, 867/62, 867/63, 867/64, 867/65, 867/66, 867/67, 867/68, 867/69, 867/70, 867/71, 867/72, 867/73, 867/74, 867/75, 867/76, 867/77, 867/78, 867/79, 867/80, 867/81, 867/82, 867/83, 867/84, 867/85, 867/86, 867/87, 867/88, 867/89, 867/90, 867/91, 867/92, 867/93, 867/94, 867/95, 867/96, 867/97, 867/98, 867/99, 867/100

855, 855/1, 855/2, 855/3, 855/4, 855/5, 855/6, 855/7, 855/8, 855/9, 855/10, 855/11, 855/12, 855/13, 855/14, 855/15, 855/16, 855/17, 855/18, 855/19, 855/20, 855/21, 855/22, 855/23, 855/24, 855/25, 855/26, 855/27, 855/28, 855/29, 855/30, 855/31, 855/32, 855/33, 855/34, 855/35, 855/36, 855/37, 855/38, 855/39, 855/40, 855/41, 855/42, 855/43, 855/44, 855/45, 855/46, 855/47, 855/48, 855/49, 855/50, 855/51, 855/52, 855/53, 855/54, 855/55, 855/56, 855/57, 855/58, 855/59, 855/60, 855/61, 855/62, 855/63, 855/64, 855/65, 855/66, 855/67, 855/68, 855/69, 855/70, 855/71, 855/72, 855/73, 855/74, 855/75, 855/76, 855/77, 855/78, 855/79, 855/80, 855/81, 855/82, 855/83, 855/84, 855/85, 855/86, 855/87, 855/88, 855/89, 855/90, 855/91, 855/92, 855/93, 855/94, 855/95, 855/96, 855/97, 855/98, 855/99, 855/100

871/3

871



Unsöld, Fabian (Stadt Ulm)

Von: Kreußler, Sandra (RPT) <Sandra.Kreusser@rpt.bwl.de>
Gesendet: Montag, 6. Mai 2024 09:33
An: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm)
Cc: LRA Alb-Donau-Kreis (Poststelle); Sekretariat; martin.samain@rvdi.de; Hallmann, Norbert (RPT)
Betreff: Stadt Ulm, Bebauungsplan "Wendeanlage Donaustadion"
Anlagen: Wendeanlage Donaustadion_SN.docx

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen zum o.g. Verfahren. Der Versand erfolgt ausschließlich per E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen

Sandra Kreußler

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

REFERAT 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
Konrad-Adenauer-Str. 20
72072 Tübingen
Telefon: +49 (0) 7071 757-3253
E-Mail: sandra.kreusser@rpt.bwl.de
Internet: <http://www.rp-tuebingen.de>

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, die das Regierungspräsidium Tübingen verarbeitet, finden Sie auf unserer Internetseite unter: [Datenschutz](#) und im Einzelnen unter: [Allgemeine Datenschutzerklärung für die Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)

+++ Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser E-Mail erforderlich ist +++



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Stadt Ulm
SUB

Per E-Mail:
Buergerservice-bauen@ulm.de

Tübingen 06.05.2024
Name Sandra Kreußler
Durchwahl 07071 757-3253
Aktenzeichen RPT0210-2511-15/42
(Bitte bei Antwort angeben)

 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Schreiben/E-Mail vom 03.05.2024

A. Allgemeine Angaben

Stadt Ulm

- Flächennutzungsplanänderung
- Bebauungsplan „Wendeanlagen Donaustadion“**
- Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
- sonstige Satzung

B. Stellungnahme

- Keine Anregungen oder Bedenken.**
- Fachliche Stellungnahme siehe Seite

gez.
Kreußler

Regionalverband Donau-Iller ■ Schwambergerstr. 35 ■ 89073 Ulm

Stadt Ulm
Stadtplanung, Umwelt und Baurecht
Münchner Str. 2
89073 Ulm

Telefon: 0731 / 17608-0
Telefax: 0731 / 17608-33
E-Mail: sekretariat@rvdi.de
Homepage: www.rvdi.de

Ihr Aktenzeichen:
Ihr Schreiben vom: 03.05.2024

Unser Zeichen: Hö
Datum: 06.06.2024

Frühzeitige Behördenunterrichtung des Bebauungsplans Wendeanlage Donaustadion

Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für die Beteiligung des Regionalverbands an oben genannten Verfahren.

Von unserer Seite bestehen keine Anmerkungen oder Einwände.

Mit freundlichen Grüßen



Anke Höppner
Verkehrs- und Infrastrukturplanung

SUB I**Bebauungsplan Frühzeitige Behördenunterrichtung des Bebauungsplans Wendeanlage
Donaustadion****Altlasten**Bebauungsplan, 2.3 Kampfmittelbeseitigung:

Im Planbereich sind keine Flächen im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst. Aus Sicht der unteren Altlastenbehörde ist daher keine altlastentechnische Erkundung (im Sinne einer orientierenden Untersuchung) erforderlich.

Bodenschutz

Bei dem Umgang mit Boden im Sinne der BBodSchV sind zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen (BBodSchV § 3) die Vorsorgeanforderungen (BBodSchV § 4) zu beachten.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass bei Erschließungsmaßnahmen oder Bauvorhaben, bei denen in die durchwurzelbare Bodenschicht, den Ober- oder Unterboden, auf einer Fläche von mehr als 0,3 ha dauerhaft oder vorübergehend eingegriffen wird, eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 vorzusehen ist (§ 4 BBodSchV). Dies beinhaltet auch die Vorlage eines Bodenschutzkonzepts (BSK). Für verfahrensfreie Vorhaben (z.B. Erschließung) sind die Unterlagen 6 Wochen vor Beginn der Maßnahmen bei der unteren Bodenschutzbehörde einzureichen, für zulassungspflichtige Vorhaben sind die Unterlagen zusammen mit den Bauanträgen einzureichen. Für die alle Arbeiten am Boden im Sinne der BBodSchV sind die Anforderungen nach DIN 19639, DIN 19731 sowie DIN 18915 zu beachten.

Erdmassenausgleich LKreiWiG § 3 (3)

Bei der Planung ist darauf hinzuwirken, dass durch Festlegung der Niveaus die anfallenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden. Es ist ein Erdmassenausgleich vorzusehen. Für nicht vor Ort verwendbare Aushubmassen sind entsprechende Verwendungsmöglichkeiten im Landschaftsbau oder bei Rekultivierungen vorzusehen.

Abfallverwertungskonzept LKreiWiG § 3 (4)

Fallen mehr als 500 m³ Bodenaushub an, ist ein ausführliches Abfallverwertungskonzept vorzulegen. Das Konzept muss nachvollziehbare Angaben enthalten, wie und wo welche Mengen der anfallenden Aushubmaterialien (Oberboden, Boden, Boden mit Verunreinigungen) wiederverwendet werden. Die geplanten Wiederverwertungsstellen sind anzugeben, insbesondere Verwertungen in/unter technischen Bauwerken sind genau anzugeben.

Auf- oder Einbringen von Material

Für das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in eine Bodenschicht gelten die Anforderungen der aktuellen BBodSchV (§ 6, § 7 und § 8). Für den Einbau von Materialien unter technischen Bauwerken gelten die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung (EBV).

Auf den zukünftigen Freiflächen sind im Oberboden die der Nutzung entsprechenden Prüfwerte der BBodSchV für den Wirkungspfad Boden-Mensch einzuhalten.

Wasserrecht

In der Grünfläche der jetzigen Wendeschleife ist in der Grundwasserdatenbank eine Grundwassermessstelle (GWDB-Nr. 3330/765-3) erfasst.

Diese ist ordnungsgemäß zu verschließen. Das Verschließen der Grundwassermessstelle ist mind. 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten bei der Stadt Ulm, Abteilung für Umweltrecht und Gewerbeaufsicht als untere Wasserbehörde (E-Mail gewaesserschutz@ulm.de) anzuzeigen.

Es ist eingehend zu prüfen, ob das auf versiegelten Flächen im Planbereich anfallende Niederschlagswasser versickert werden kann. Die Anforderungen der Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten" (LfU 2005) sind einzuhalten.

Naturschutz

Um eine fachlich fundierte Stellungnahme des Natur- und Artenschutzes abzugeben, sind der Umweltbericht inklusive einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, ein artenschutzrechtliches Gutachten sowie ein detaillierter Pflanzplan mit Artenliste vorzulegen.

Aufgrund der fehlenden Unterlagen kann daher momentan nur erwähnt werden, dass Baumfällungen gemäß BNatSchG §44 Abs.1 S. 2 (Störungsverbot) auf einen Zeitraum zwischen Oktober und Februar zu begrenzen sind. Vorab ist zudem eine fachkundliche Begutachtung durchzuführen. Alle Bäume und Grünstrukturen, die erhalten werden, müssen zum Schutz während den Bauarbeiten klar vom Baufeld abgegrenzt werden (durch einen Bauzaun o.ä.).

Die Ersatzpflanzungen sind fachgerecht durchzuführen, langfristig zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzung muss spätestens in der Pflanzsaison nach Fertigstellung des Bauvorhabens erfolgen. Pflanzausfälle sind zu ersetzen.

Aus dem Aufgabenbereich Arbeits- und Umweltschutz werden keine Einwendungen erhoben.

I. A.

Müller

Interner Bearbeitungsvermerk

Freigabe durch: Bühler am: 07.06.2024

Versand durch: Müller am: 10.06.2024

SUB I

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplanentwurfs „Wendeanlage Donaustadion“

Stellungnahme der Entsorgungs-Betriebe der Stadt Ulm

Abwasser und Gewässer (Abt I):

Der Mindestabstand von neu zu pflanzenden Bäumen zu öffentlichen Kanälen muss gemäß dem Regelwerk DWA-M 162 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle) 2,50 m betragen (Außenkante Rohr zur Achse des Baumes). Eine Unterschreitung des Mindestabstandes bis auf 1,50 m darf nur in Ausnahmefällen nach Freigabe durch die EBU erfolgen. In diesem Fall ist ein Wurzelschutz vorzusehen.

Bei der Abwasserbeseitigung ist die Abwassersatzung der Stadt Ulm zu beachten. Danach sind u.a. Hausanschlussleitungen vom Gebäude bis zum öffentlichen Kanal in der Straße als private Leitungen zu planen, bauen und unterhalten. Hausanschlussleitungen an den öffentlichen Kanal sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu beantragen. Bestandsunterlagen des öffentlichen Kanals können bei den Entsorgungs-Betrieben der Stadt Ulm angefordert werden.

Abfall und Stadtreinigung (Abt II):

1. Bau- und Abbruchabfälle, RC-Baustoffe

1.1 Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen gem. LKreiWiG

Bei geplanten Erdbaumaßnahmen ist gemäß § 3, Abs. 3 LKreiWiG darauf zu achten, dass ein **Erdmassenausgleich** stattfindet. Dabei sollen die bei der Baumaßnahme zu erwartenden anfallenden Aushubmassen, vorausgesetzt einer bau- und umwelttechnischen Eignung, vor Ort wiederverwendet werden. Ein **Abwägungsausfall** durch die Nichtberücksichtigung des Erdmassenausgleichs kann zu einer **Rechtswidrigkeit** des **Bebauungsplans** führen.

Für nicht verwendbare Aushubmassen sind entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten einzuplanen. Dazu ist gemäß § 3, Abs. 4 LKreiWiG, bei **verfahrenspflichtigen Bauvorhaben** mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 m³ Bodenaushub, verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahmen oder als Teilabbruch umfassende verfahrenspflichtige Baumaßnahmen, ein **Abfallverwertungskonzept** vorzulegen und durch die zuständige Abfallrechtsbehörde zu prüfen.

Gemäß § 2, Abs. 4 LKreiWiG sind im Rahmen der Vorbildfunktion bei der Ausführung nicht unerheblicher Baumaßnahmen der öffentlichen Hand

- die Bauleistungen so zu planen und auszuschreiben, dass geeignete und **güteüberwachte RC-Baustoffe gleichberechtigt** mit Baustoffen angeboten werden, die auf Basis des Einsatzes von Primärrohstoffen hergestellt wurden.
- **vorrangig RC-Baustoffe**, insbesondere als Schüttmaterial, Tragschichtmaterial, Zuschlagstoff für RC-Beton, sowie für Verfüllungen, Dämme und Wälle, einzusetzen.

Andernfalls sind die Gründe für eine Nichtberücksichtigung von RC-Baustoffen zu nennen.

1.2 Getrenntsamml- und Verwertungspflicht gem. GewAbfV

Gemäß § 8, Abs. 1 GewAbfV sind **Bau- und Abbruchabfälle** (alle gem. AVV 17, ausgenommen Boden 17 05 ..), die technische Machbar- und wirtschaftliche Zumutbarkeit vorausgesetzt, nach Stoffströmen **getrennt zu sammeln und befördern**, sowie **vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung** oder dem **Recycling** zuzuführen.

Darüber hinaus ist gem. § 8, Abs. 3 GewAbfV, bei Baumaßnahmen mit einem zu erwartenden Abfallvolumen **ab 10 m³**, die getrennte **Sammlung, Beförderung und Verwertung** von Bau- und Abbruchabfällen **dokumentationspflichtig**.

1.3 Andienungspflicht für nicht verwertbare Abfälle

Für **nicht verwertbare Abfälle**, insbesondere Baurestmassen aus dem Abbruch bestehender Gebäude, besteht die **Überlassungspflicht** an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 17 KrWG, soweit die **Zuordnungswerte DK 1** der Deponieverordnung (DepV) vorliegen. DK 1-Abfälle zur Entsorgung bzw. Beseitigung sind an der **Deponie Donaustetten** anzudienen.

i.A.



Mammel

Unsöld, Fabian (Stadt Ulm)

Von: Grunert, Iris (RPS) <Iris.Grunert@rps.bwl.de> im Auftrag von FPS - TöB-Beteiligung LAD (RPS) <ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de>
Gesendet: Donnerstag, 16. Mai 2024 12:27
An: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm)
Betreff: UL(S), Ulm, Ulm, BPL "Wendeanlage Donaustadion"
Anlagen: 2024-05-14 STN_LAD_BPL-Wendeanlage-Donaustadion.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren. Die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege ist beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Iris Grunert M.A.
Landesamt für Denkmalpflege
im Regierungspräsidium Stuttgart
Ref. 84.2 - Inventarisierung, Planungsberatung

Dienstsz:

Alexanderstraße 48
72072 Tübingen
Durchwahl: 07071-757 2448 (Mo.-Mi.)
E-Mail: iris.grunert@rps.bwl.de

Service-Tel.: 0711 -904 45 666
Zentrales Postfach: abteilung8@rps.bwl.de



Baden-Württemberg
LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE
IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 20 01 52 · 73712 Esslingen a. N.

Stadt Ulm
Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Bau-
recht, Bürgerservice Bauen
Münchner Str. 2
89073 Ulm

Datum 14.05.2024
Name Iris Grunert
Durchwahl 07071 757-2448
Aktenzeichen RPS83-1-255-15/207/2
(Bitte bei Antwort angeben)

 UL(S), Ulm, Ulm, BPL "Wendeanlage Donaustadion"

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange.

1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:

Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.

2. Archäologische Denkmalpflege:

Das Plangebiet liegt im Bereich folgender denkmalrelevanter Objekte

- „Spätmittelalterliche und neuzeitliche Untere Bleiche“, Nr.156, Prüffall
- „Erhaltene Bauten von Werk XXII: Courtine zur Unteren Donaubastion der Bundesfestung Ulm“, Nr.189, Kulturdenkmal nach §2 DschG



Die Erhaltung von Kulturdenkmalen liegt im öffentlichen Interesse. Wir regen an, dem öffentlichen Erhaltungsinteresse im Rahmen einer denkmalgerechten Umplanung Rechnung zu tragen.

Sollte der vorliegende Planungsentwurf zur Umsetzung kommen, ist infolge baulicher Bodeneingriffe mit einem zumindest partiellen Verlust der vorhandenen Denkmalsubstanz zu rechnen. In diesem Fall ist der Veranlasser der Bodeneingriffe gem. § 6 Abs. 2 DSchG zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals im Rahmen einer archäologischen Rettungsgrabung verpflichtet. Art und Umfang der Rettungsgrabung können erst nach Vorlage einer Detailplanung präzisiert werden, aus der neben sämtlichen Bodeneingriffsflächen auch die bereits vorhandenen Störungsflächen (z.B. moderne Kelleranlagen, Kanal- und Leitungstrassen) ersichtlich werden. Baumaßnahmen innerhalb der ausgewiesenen Kulturdenkmale bedürfen daher einer weiteren frühzeitigen Beteiligung der archäologischen Denkmalpflege.

Mit Rückfragen wenden Sie sich bitte an: ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de

Unsöld, Fabian (Stadt Ulm)

Von: Durst, Reiner <Reiner.Durst@polizei.bwl.de> im Auftrag von ULM.PP.FEST.E.V <ULM.PP.FEST.E.V@polizei.bwl.de>
Gesendet: Freitag, 17. Mai 2024 08:33
An: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm)
Cc: VGV/VP4 - Verkehrsordnung (Stadt Ulm)
Betreff: WG: Frühzeitige Behördenunterrichtung des Bebauungsplans Wendeanlage Donaustadion
Anlagen: Anlage 2_Bebauungsplan Vorentwurf_Wendeanlage Donaustadion.pdf; Anlage 4 Begrndung Vorentwurf_Wendeanlage Donaustadion.pdf; Verffentlichung 120235.pdf; Stellungnahme Bebauungsplan Wendeanlage Donaustadion.pdf

Guten Tag Herr Heck,

zum o.a. Bebauungsplan nimmt das PP Ulm hiermit Stellung:

Aus verkehrlicher Sicht ergeben sich in diesem Planungsstadium keine Einwände. Wichtig bei den weiteren Planungen ist, dass die Schnittstellen mit den für Individualverkehr bestimmten Wegen/Flächen so gestaltet werden, dass die Übergänge und daraus resultierende Vorfahrtssituationen gut als solche zu erkennen sind und Sichthindernisse vermieden werden. Konkrete Fragen zur Beschilderung werden im Rahmen der verkehrsrechtlichen Anordnung angehört und zu beantworten sein.

Aus kriminalpräventiver Sicht: Bitte öffnen Sie das angefügte Dokument der Polizeilichen Prävention.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Durst
 Polizeipräsidium Ulm
 Führungs- und Einsatzstab Einsatz/Verkehr
 Münsterplatz 47
 89073 Ulm
 Tel. 0731/188-2134
 Mail persönlich: reiner.durst@polizei.bwl.de
 Funktionspostfach: ulm.pp.fest.e.v@polizei.bwl.de (Sichtung auch bei meiner Abwesenheit)

Von: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm) <buergerservice-bauen@ulm.de>

Gesendet: Freitag, 3. Mai 2024 12:40

An: kanalauskunft@ebu-ulm.de; FW - Feuerwehr / Sekretariat (Stadt Ulm) <Feuerwehr@ulm.de>; LI - Abteilung Liegenschaften und Wirtschaftsförderung (Stadt Ulm) <Liegenschaften@ulm.de>; VGV - Verkehrsplanung, Grünflächen und Vermessung (Stadt Ulm) <vgv@ulm.de>; T-NL-Suedwest-PTI-22-Bauleitplanung@telekom.de; bauleitplanung@netze-bw.de; leitungsauskunft@terranets-bw.de; info@nachbarschaftsverband-ulm.de; ULM.PP.FEST.E.V <ULM.PP.FEST.E.V@polizei.bwl.de>; bauleitplanung@rpt.bwl.de; ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de; sekretariat@rvdi.de; koordination@ulm-netze.de; Tobias.Nagel@Fernwaerme-ulm.de; Andreas.Thur@Fernwaerme-ulm.de; Netze@Fernwaerme-ulm.de; SUB V - Umweltrecht und Gewerbeaufsicht (Stadt Ulm) <umweltrecht@ulm.de>; ZentralePlanung.ND@vodafone.com; willy.goetz@ssvulm1846.de

Betreff: Frühzeitige Behördenunterrichtung des Bebauungsplans Wendeanlage Donaustadion

Sehr geehrte Damen und Herren,



Baden-Württemberg

POLIZEIPRÄSIDIUM ULM
REFERAT PRÄVENTION



Polizeipräsidium Ulm · Schwambergerstr. 6, 89073 Ulm

Polizeipräsidium Ulm
Führungs- und Einsatzstab
Einsatz/Verkehr
Münsterplatz 47

89073 Ulm

Datum 15.05.2024

Name Reiner Schneider

Durchwahl 0731/188-1414

E-Mail Reiner.Schneider@polizei.bwl.de

ulm.pp.praevention@polizei.bwl.de

Aktenzeichen -ohne-

(Bitte bei Antwort angeben)

 **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Wendeanlage Donaustadion
Stellungnahme aus kriminalpolizeilicher Sicht**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus kriminalpräventiver Sicht bestehen keine Einwände.

Die Stärkung der subjektiven Sicherheit der Bevölkerung, sowie die Verhinderung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im öffentlichen Raum ist ein wesentliches Ziel der Sicherheitsbehörden.

Insbesondere Straftaten mit terroristischem Hintergrund, wie es beispielsweise sogenannte Überfahrtaten mit mehrspurigen Fahrzeugen sein können, zeigen deutlich die große Verletzlichkeit eines öffentlichen Raums.

Ist dieser Raum in seinen Grundzügen jedoch widerstandsfähig ausgestaltet, kommt er als Tatort weniger in Betracht.

Die Gestaltung eines Raums kann also Tatgelegenheiten verhindern bzw. abschwächen und die sich dort aufhaltenden Menschen schützen.

Hierzu möchten wir auf die Broschüre „Schutz vor Überfahrtaten“, unter dem Link www.polizei-beratung.de/fileadmin/Medien/306-HR-Ueberfahrtaten.pdf verweisen.

Es wird empfohlen, die Beleuchtung für den gesamten Bereich so zu konzipieren, dass es keine dunklen Bereiche gibt und die Wege bei Dunkelheit ausgeleuchtet sind. Eine mangelhafte Beleuchtung fördert Unsicherheitsgefühle und kann zu einer Verwahrlosung dieser Bereiche führen. Generell sollten Angsträume vermieden werden.

Die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle des Polizeipräsidiums Ulm ist gerne bereit die Bauträger/Bauherren kostenlos und unverbindlich bzgl. eines individuellen Sicherungskonzeptes zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Schneider
Polizeipräsidium Ulm
Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle

Unsöld, Fabian (Stadt Ulm)

Von: Sauter, Manuel (Stadt Ulm)
Gesendet: Dienstag, 21. Mai 2024 10:02
An: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm)
Betreff: WG: Frühzeitige Behördenunterrichtung des Bebauungsplans Wendeanlage
Donaustadion
Anlagen: Wendeanlage Donaustadion.pdf

Hallo Herr Heck,

anbei die Stellungnahme der FW.

Viele Grüße

Manuel Sauter

FW/SG2
Telefon 0731/161-7122
mailto: m.sauter@ulm.de

Von: FW - Feuerwehr / Sekretariat (Stadt Ulm) <Feuerwehr@ulm.de>
Gesendet: Montag, 6. Mai 2024 07:06
An: Röhrle, Adrian (Stadt Ulm) <A.Roehrle@ulm.de>; Buschow, Reiner (Stadt Ulm) <r.buschow@ulm.de>; FW -
Feuerwehr / Vorbeugender Brandschutz (Stadt Ulm) <feuerwehr-vb@ulm.de>
Betreff: WG: Frühzeitige Behördenunterrichtung des Bebauungsplans Wendeanlage Donaustadion

zuständigkeitshalber weitergeleitet.

Viele Grüße

Iris Schneider

Stadt Ulm
Feuerwehr und Katastrophenschutz Ulm / Sekretariat
Keplerstr. 38
89073 Ulm

Telefon 0731/161-7101
mailto: i.schneider@ulm.de
<http://www.ulm.de>

FW

21.05.2024
NSt. 7122

SUB
Herr Heck

Stellungnahme zum Bebauungsplan „Wendeanlage Donaustadion“
Ihre Anschreiben vom 06.05.2024

Aus brandschutztechnischer Sicht wird nachfolgendes empfohlen:

- Die Friedrichsstraße sollte für die Feuerwehr ohne Hindernisse (Poller o.ä.) zwischen Zollernring und Basteistaße befahrbar sein. Die Durchfahrtsbreite sollte demnach mind. 3m betragen. Fahrradfahrer und Fußgänger sollten die Möglichkeit haben ausweichen zu können. (z.B. in den Grünstreifen)

Sauter

Herl, Tonja

Von: Externe Planungsverfahren Netze BW <bauleitplanung@Netze-BW.de>
Gesendet: Montag, 27. Mai 2024 17:32
An: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm)
Betreff: Stellungnahme zu Frühzeitige Behördenunterrichtung des Bebauungsplans
Wendeanlage Donaustadion, Ulm - Vorgangs-Nr.: 2024.0679

**Bebauungsplan „Wendeanlage Donaustadion“ sowie örtliche Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB**

Ihr Zeichen:
Ihr Schreiben vom: 03.05.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Abschließend bitten wir, uns **nicht** weiter am Verfahren zu beteiligen.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Beste Grüße

Kim Jennifer Tetzlaff
Netzentwicklung Projekte – Planungsverfahren
(Externe Planungsverfahren)

Netze BW GmbH
Schelmenwasenstraße 15
70567 Stuttgart

Telefon: +49-711/2 89-8 24 16
E-Mail: bauleitplanung@netze-bw.de

www.netze-bw.de

Netze BW – Ein Unternehmen der EnBW

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart; Handelsregister: Amtsgericht Stuttgart HRB 747734

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dirk Güsewell

Geschäftsführung: Dr. Christoph Müller (Vorsitzender), Dr. Martin Konermann, Bodo Moray, Steffen Ringwald

Unsere Datenschutzhinweise sowie die Hinweise zum Widerspruchsrecht finden Sie unter: www.netze-bw.de/datenschutz

Von: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm) <buergerservice-bauen@ulm.de>
Gesendet: Freitag, 3. Mai 2024 12:40
An: kanalauskunft@ebu-ulm.de; FW - Feuerwehr / Sekretariat (Stadt Ulm) <Feuerwehr@ulm.de>; LI - Abteilung Liegenschaften und Wirtschaftsförderung (Stadt Ulm) <Liegenschaften@ulm.de>; VGV - Verkehrsplanung, Grünflächen und Vermessung (Stadt Ulm) <vgv@ulm.de>; T-NL-Suedwest-PTI-22-Bauleitplanung@telekom.de; Externe Planungsverfahren Netze BW <bauleitplanung@Netze-BW.de>; leitungsauskunft@terrannets-bw.de; info@nachbarschaftsverband-ulm.de; ulm.pp.fest.e.v@polizei.bwl.de; bauleitplanung@rpt.bwl.de; ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de; sekretariat@rvdi.de; koordination@ulm-netze.de; Nagel Tobias <tobias.nagel@fernwaerme-ulm.de>; Andreas.Thur@Fernwaerme-ulm.de; Netze@Fernwaerme-ulm.de; SUB V - Umweltrecht und Gewerbeaufsicht (Stadt Ulm) <umweltrecht@ulm.de>; ZentralePlanung.ND@vodafone.com; willy.goetz@ssvulm1846.de

Betreff: Frühzeitige Behördenunterrichtung des Bebauungsplans Wendeanlage Donaustadion, Ulm - Vorgangs-Nr.: 2024.0679

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Ulm hat beschlossen, den o.g. Bebauungsplan aufzustellen. Es gilt der Bebauungsplanvorentwurf der citiplan GmbH vom 03.04.2024.

Nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern.

Zweck der Stellungnahme ist, der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Ferner soll sie Aufschluss über von Ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen und deren zeitliche Abwicklung geben, wenn diese für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.

Die Planunterlagen werden zur Einsicht **vom 06.05.2024 bis einschließlich 10.06.2024** im Bürgerservice Bauen der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Münchner Str. 2, Zimmer 0.001 öffentlich dargelegt. Die Planunterlagen können im Internet, unter www.ulm.de > Leben in Ulm > Bauen & Wohnen > Rund ums Bauen > Bebauungsplan > Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Werden aufgrund der Planung die von Ihnen zu vertretenden öffentliche Belange berührt, bitten wir um Ihre Stellungnahme zu dem Vorentwurf **bis spätestens 10.06.2024**.

Sollte uns bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme vorliegen, gehen wir davon aus, dass von Ihnen zu vertretende Belange durch den Bebauungsplan nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Stefan Heck

Stadt Ulm
Stadtplanung, Umwelt und Baurecht
Bürger-Service Bauen
Münchner Str. 2, 89073 Ulm
Tel.: 0731 /161-6999
Fax.: 0731/161-6130
buergerservice-bauen@ulm.de